

**Die Dresdner Stadtbezirksverfassung
Zielsetzung, Rechtsrahmen, Erfahrungen**

Bachelorarbeit

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Benno Eberwein
aus Dresden

Meißen, 29. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Hinweis	7
1 Einleitung	8
2 Die Bezirksverfassung in Deutschland.....	10
2.1 Zielsetzung und Definition	10
2.2 Rechtsstellung.....	11
2.3 Situation in den deutschen Flächenländern	12
3 Die Stadtbezirksverfassung im Freistaat Sachsen	13
3.1 Die Stadtbezirksverfassung zwischen 1993 und 2018	13
3.2 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung 2017.....	14
3.3 Rechtsrahmen seit 2018.....	17
4 Die Dresdner Stadtbezirksverfassung.....	19
4.1 Stadtbezirksversammlungen in der DDR	20
4.2 Die „alte“ Stadtbezirksverfassung - Ortsamtsbereiche und Ortsbeiräte.....	20
4.3 Ortschaftsverfassungen.....	20
4.3 Geplante Ausweitung der Ortschaftsverfassung	21
4.4 Einführung der neuen Stadtbezirksverfassung	22
4.5 Rechtsrahmen	22
4.5.1 Hauptsatzung	23
4.5.2 Aufgabenabgrenzungsrichtlinie	24
4.5.3 Geschäftsordnung	24
5 Die Dresdner Stadtbezirksbeiräte	25
5.1 Methodik.....	25
5.2 Stadtbezirksbeiratswahl 2019.....	28
5.3 Mandatsverteilung nach Parteien	29
5.4 Personelle Zusammensetzung	30
5.5 Aufgaben.....	33
5.5.1 Entscheidungskompetenzen im Vergleich zu Ortschaftsräten und ehemaligen Ortsbeiräten	33
5.5.2 Beratungsfunktion gegenüber dem Stadtrat	35
5.5.3 Vergleich mit anderen deutschen Großstädten.....	36
5.5.3.1 Stadtbezirksräte in Hannover	36
5.5.3.2 Bürger- und Vorstadtvereine in Nürnberg.....	37
5.6 Budgets	39
5.7 Arbeitsweise	40
5.7.1 Fraktionen	41
5.7.2 Abstimmungsverhalten	42
5.7.3 Akteursbeziehungen.....	45
5.8 Mögliche Reformansätze	47
6 Fazit	49
7 Ausblick.....	50
Kernsätze	52

Anhangsverzeichnis.....	53
Literaturverzeichnis.....	84
Rechtsprechungsverzeichnis	87
Rechtsquellenverzeichnis	87
Eidesstattliche Versicherung.....	90

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 5.3-1: Gesamtverteilung der Mandate in den Dresdner Stadtbezirksbeiräten entsprechend des Wahlergebnisses vom 27. Mai 2019.....	29
Abbildung 5.7.3-1: Durchschnittliche Bewertung der Beziehung der Stadtbezirksbeiräte zu ausgewählten Akteuren durch die Befragten nach Parteien.....	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5.1-1: Rückläufe nach Parteien	26
Tabelle 5.1-2: Abweichung der Beteiligung an der Befragung vom Anteil an den Mandaten nach Parteien.....	27
Tabelle 5.4-1: Geschlechterverteilung unter den Stadt-, Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der Stadt Dresden in Prozent.....	30
Tabelle 5.4-2: Verteilung der befragten Stadtbezirksbeiräte nach Altersgruppen im Vergleich zur Dresdner Gesamtbevölkerung über 18 Jahren in Prozent	31
Tabelle 5.4-3: Verteilung der befragten Stadtbezirksbeiräte nach höchstem allgemeinbildenden Schulabschluss im Vergleich zur Dresdner Gesamtbevölkerung in Prozent.....	32
Tabelle 5.5.1-1: Antwortverhalten der Befragten auf die Aussagen/Behauptungen 2 und 4 der Frage 1 in Prozent	35
Tabelle 5.7.2-1: Vergleich der Abstimmungsergebnisse zu Tagesordnungspunkten im Stadtrat sowie den Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräten der Stadt Dresden im ersten Quartal 2020 in Prozent (absolut)	43
Tabelle 5.8-1: Bewertung der Reformvorschläge durch die Befragten in Prozent.....	48

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AGBV	Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine Nürnbergs e.V.
DNN	Dresdner Neueste Nachrichten
Fn.	Fußnote
Fr. W.	Freie Wähler
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GO-Stadtbezirksbeiräte	Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KomWG	Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz)
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PIPr.	Plenarprotokoll
S.	Satz (Gesetzesangaben), Seite (Literaturverweise)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung)
SächsGemO-1993	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Gemeindeordnung) vom 21. April 1993
SächsGemO-2014	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Gemeindeordnung) vom 3. März 2014
SächsKrGebNG	Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsVerf	Sächsische Verfassung

SSG

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen grundsätzlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Derartige Angaben beziehen sich stets gleichermaßen auf Personen jeden Geschlechts.

1 Einleitung

„Jede Stadt, welche über Achthundert Seelen enthält, soll geographisch nach Maaßgabe [sic!] ihres Umfanges, in mehrere Theile [sic!] getheilet [sic!] werden [...]. Diese Theile [sic!] werden Bezirke genannt [...]. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.“ Dieser Wortlaut aus den §§ 11 bis 13 der Preußischen Städteordnung von 1808¹ macht deutlich: die Gliederung des Gemeindegebietes in mehrere geografische Teile und die damit verbundene Schaffung einer kommunalen Ebene unterhalb der Gemeinde, sind keine modernen Erfindungen.

Das Kommunalrecht der DDR kannte Stadtbezirke, Stadtbezirksversammlungen und Räte der Stadtbezirke als ausführende Organe.² Gleiches galt, wenn auch mit anderen Begrifflichkeiten, für die Bundesrepublik. So waren auch in den Kommunalverfassungen der einzelnen Bundesländer, welche nach 1945 Schritt für Schritt die Gemeindeordnung der Nationalsozialisten von 1935 ablösten, diesbezügliche Regelungen enthalten. Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs vom 25. Juli 1955 legte bspw. in § 75 Abs. 1 fest, dass Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern in Stadtbezirke geteilt werden und in diesen wiederum Bezirksbeiräte gebildet werden konnten. Als Zielstellung einer derartigen Gebietsgliederung wurde die „Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens“³ ausgewiesen. Die Festsetzungen zur Bestellung der Mitglieder der Beiräte durch den Gemeinderat, das Recht zu Angelegenheiten des Stadtbezirkes gehört zu werden sowie die Stellung des Bürgermeisters als Vorsitzender des Bezirksbeirates glichen dabei fast wörtlich den heutigen Regelungen.⁴

Und dennoch stellt die Dresdner Stadtbezirksverfassung, als eine konkrete Ausprägung dieses Elements des Kommunalrechts, eine erhebliche Neuerung dar, weniger im gesamtdeutschen Kontext, aber dafür umso mehr für die Landeshauptstadt Dresden selbst. Mit der Einführung der *neuen* Stadtbezirksverfassung im Jahr 2018 gingen viele Änderungen einher und ersetzten die bis dahin fast 20 Jahre bestehende *alte* Dresdner Stadtbezirksverfassung. Erstmals wurden die Mitglieder der Gremien unmittelbar von den Bürgern gewählt und erstmals lagen in der Hand der Stadtbezirke eigene Entscheidungsbefugnisse für Angelegenheiten ihres Gebietes.

Aufgrund dieser jüngeren Entwicklungen und der Tatsache, dass im Freistaat Sachsen überhaupt nur in Dresden und Leipzig Stadtbezirksverfassungen bestehen, lohnt sich

¹ Abgedruckt in Engeli/Haus: *Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht in Deutschland*. 1975, S. 106.

² Siehe dazu etwa die *Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in den Stadtbezirken* vom 8. Januar 1953 oder § 2 des *Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in der Deutschen Demokratischen Republik* vom 12. Juli 1973.

³ § 75 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955.

⁴ Vgl. §§ 75 f. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955.

eine nähere Untersuchung dieser untersten Ebene kommunaler Demokratie in Dresden. Ziel ist dabei die Skizzierung der Entwicklungen, welche zur heutigen Situation geführt haben sowie die Darstellung der Rechtssätze auf Landes- und Stadtebene und der daraus resultierenden Entscheidungsspielräume der Stadtbezirksbeiräte, auch im Vergleich mit den in ganz Sachsen anzutreffenden Ortschaftsräten, den ehemaligen Dresdner Ortsbeiräten der *alten* Stadtbezirksverfassung und Modellen der Beteiligung von Stadtteilen in anderen deutschen Großstädte. Näher betrachtet werden sollen außerdem die Stadtbezirksbeiräte. Wer sind die Mitglieder und wie rekrutieren sie sich? Wie charakterisiert sich die Arbeitsweise im Umfeld einer großstädtischen und daher oft parteipolitisch geprägten Kommunalpolitik? Entspricht der Charakter der Stadtbezirksbeiräte eher jenem des Stadtrates oder der Ortschaftsräte?

Für diese und andere Fragen sollen nachfolgend Antworten gesucht werden. Der Umfang von Literatur ist dabei gering. Viele kommunalpolitische und -rechtliche Werke stammen aus der Zeit der deutschen Teilung oder gar noch früher und behandeln das Thema der Bezirksverfassung eher oberflächlich im Kontext des gesamten Kommunalrechts. Dies ist eng mit der Tatsache verknüpft, dass die einzelnen Regelungen zwischen den Bundesländern stark variieren aber gleichzeitig in vielen Fällen schon seit Jahrzehnten unverändert bestehen und daher kaum Neuerungen enthalten, die Anlass neuer Forschungen sein könnten. Insgesamt besteht weiterhin der Eindruck, dass die Kommunalpolitik insgesamt viel weniger im Fokus der Wissenschaft steht, als politische Entwicklungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene.

Aus diesen Gründen wird nachfolgend stark mit einschlägigen Gesetzestexten gearbeitet. Zur Dresdner Stadtbezirksverfassung können, über Presseartikel und Publikationen der Stadt selbst, ebenfalls kaum Quellen vorgewiesen werden. Auch hier erfolgt daher ein Großteil der Arbeit anhand der vorhandenen Rechtsquellen. Weiterhin wurde zur Gewinnung empirischer Daten eine Befragung von Mitgliedern der Dresdner Stadtbezirksbeiräte durchgeführt.

Insgesamt soll mit dieser Arbeit ein umfangreiches Bild über die Dresdner Stadtbezirksbeiräte entstehen, über ihre Einflussmöglichkeiten, Arbeitsweise und Erfahrungen, welche die Mandatsträger selbst seit der ersten Direktwahl 2019 gemacht haben.

Am Anfang soll jedoch eine allgemeine Betrachtung zum Thema der Bezirksverfassung und ihrer Bedeutung in Deutschland stehen.

2 Die Bezirksverfassung in Deutschland

2.1 Zielsetzung und Definition

Die Gemeinden in ganz Deutschland sind im Laufe des vergangenen Jahrhunderts stark gewachsen. Durch freiwillige oder auf Zwang beruhende Gebietsreformen, insbesondere die Eingliederung kleinerer Gemeinden in größere Städte oder Zusammenschluss mehrerer kleinerer Gemeinden zu einer größeren, wurde die Entwicklung hin zu großen Kommunen verstärkt. Hinzu kam ein allgemeiner Trend der Verstädterung (Urbanisierung) der Gesellschaft und damit verbundenem Wachstum der Städte. Aus diesem Grund entstand die Notwendigkeit, große Gemeindegebiete mit hohen Einwohnerzahlen in mehrere Bezirke zu teilen, demokratisch direkt oder indirekt legitimierte Gremien zu schaffen und diesen Aufgaben zuzuweisen, sei es nur zur Beratung der gemeindlichen Organe oder die Übertragung eigener Entscheidungsrechte. Dieses Instrument wird je nach landesgesetzlicher Kommunalordnung unterschiedlich bezeichnet. Als Oberbegriff kann aber von der *Bezirksverfassung* gesprochen werden. Die Gemeinden sind in der Gestaltung derartigen Ortsrechts allerdings nicht völlig frei, da der Gesetzgeber Rahmenbedingungen schafft, d. h. die Bezirksverfassung gesetzlich verankert, und den Gemeinden nur mehr oder weniger große Spielräume in der Umsetzung belässt.⁵

Mit der Schaffung von Bezirksstrukturen im Gemeindegebiet werden dabei verschiedene Ziele verfolgt. Das bürgerschaftliche Engagement soll gefördert werden, indem Entscheidungen durch Verlagerung vom Gemeinderat auf mehrere Bezirksvertretungen dezentralisiert werden und so neue Mitwirkungsmöglichkeiten in Form ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen. Weiterhin ermöglicht eben jene Dezentralisierung bürgernähere Entscheidungen, da nicht mehr für das gesamte Gemeindegebiet entschieden wird, sondern separat für Teile der Gemeinde. Auch die Erhaltung der Identität von Ortsteilen, insbesondere nach der Eingliederung ehemals eigenständiger Gemeinden, ist Ziel einer Gliederung des Gemeindegebiets und der Schaffung dazugehöriger Institutionen. Durch die Wahrung einer teilweisen Eigenständigkeit, kann die Akzeptanz unpopulärer Gebietsreformen bei den Bürgern erhöht werden.⁶

Gleichzeitig gehen aber auch Nachteile mit einer Bezirksgliederung einher. Dazu zählen hohe Personal- und Sachkosten, wenn bspw. in den Bezirken Verwaltungsstellen unterhalten werden. Weiterhin können sich Entscheidungsprozesse verlangsamen,

⁵ Vgl. Waechter: *Kommunalrecht*. 1997, S. 264 f.

⁶ Vgl. Schwarz: *Systeme der Ortschaftsverfassung und der Bezirksgliederung*. 2007, S. 798 ff.

wenn neben dem Gemeinderat und seiner Ausschüsse noch ein weiterer Akteur in die Debatte eingebunden wird.⁷

Verankert sind die Bezirksverfassungen in den Gemeindeordnungen der Länder. Dadurch herrscht für die Kommunen ein Zwang, welcher Typen sie sich bedienen und in welchem Rahmen die Bezirksverfassung ausgestaltet werden kann.⁸

2.2 Rechtsstellung

Bezirke und Ortschaften sind Teile einer Gemeinde, besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind daher auch nicht Träger der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG⁹. Sie handeln stets im Namen der jeweiligen Gemeinde. Örtliche Verwaltungsstellen in den Bezirken oder die kollegialen Gremien (Bezirksräte o. ä.) sind dementsprechend auch keine Organe der Gemeinde. Allerdings können sie teilrechtsfähig in Bezug auf die Verteidigung ihrer eigenen Rechte sein, d. h. bspw. parteifähig in einem Kommunalverfassungsverfahren, in der es um die Durchsetzung eines gesetzlich eingeräumten Anhörungsrechts geht.¹⁰

Die Stellung der Bezirke ist dennoch äußerst schwach. Durch die fehlende volle Rechtsfähigkeit entfalten Maßnahmen der Gemeinde gegenüber dem Bezirk nie Außenwirkung, weshalb ein Vorgehen gegen die Entscheidung analog einem Verwaltungsakt regelmäßig ausscheidet.¹¹

Hinzu kommt in vielen Fällen die starke Abhängigkeit vom Gemeinderat, da es häufig in dessen Ermessen liegt, den Bezirksvertretungen Aufgaben zu übertragen. Außerdem obliegt dem Gemeinderat die Haushaltsplanung. Darüber wird letzten Endes auch der finanzielle Rahmen festgesetzt, in welchem die Bezirke ihre Aufgaben wahrnehmen können. Eine Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltes kommt den Ortsteilvertretungen in der Regel gar nicht zu oder wenn, dann lediglich in Form schwacher Beteiligungen wie bspw. einem Anhörungsrecht. Der Gemeinderat entscheidet somit durch sein Budgetrecht darüber, wie gut bzw. umfangreich die Bezirksvertretungen ihre Aufgaben wahrnehmen können.

⁷ Vgl. Schwarz: *Systeme der Ortschaftsverfassung und der Bezirksgliederung*. 2007, S. 801.

⁸ Vgl. Waechter: *Kommunalrecht*. 1997, S. 265.

⁹ Zusätzlich ggf. entsprechende Regelung in den Landesverfassungen, in Sachsen Art. 82 Abs. 2 i. V. m. Art 84 SächsVerf.

¹⁰ Vgl. Waechter: *Kommunalrecht*. 1997, S. 265 ff.

¹¹ Vgl. ebd., S. 267.

2.3 Situation in den deutschen Flächenländern

Das Kommunalrecht fällt mangels Zuweisung im Grundgesetz weder unter die ausschließliche, noch die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes und ist demnach gemäß Art 70 Abs. 1 GG den Ländern vorbehalten. Aus diesem Grund ist die rechtliche Ausgestaltung von Bezirks- oder Ortschaftsverfassungen zwischen den Bundesländern äußerst verschieden, da jede Kommunalverfassung individuelle Regelungen beinhaltet. In jedem der deutschen Flächenländer bestehen jedoch grundsätzlich derartige Bestimmungen. Hier ist zwischen zwei Arten von Regelungen zu unterscheiden. Zunächst bestehen Bestimmungen für eingegliederte Gemeindeteile, die einst eigenständig waren (Ortschaften). Hierfür wird nahezu flächendeckend der Begriff der Ortschaftsverfassung verwendet. Parallel dazu enthalten die meisten Gemeindeordnungen ein weiteres Instrument zur Gliederung von Einheitsgemeinden, insbesondere größeren Städten, in kleinere Teile (Bezirke, Ortsteile) und die Bildung von dazugehörigen Gremien (Bezirksräte, Bezirksausschüsse, Ortsräte etc.), welche indirekt oder direkt demokratisch legitimiert sind. Dies stellt die vorhergehend beschriebene Bezirksverfassung dar.

Neben den kollektiven Bezirksvertretungen können in den Stadtbezirken (und Ortschaften) auch örtliche Verwaltungsstellen eingerichtet werden, was allerdings i. d. R. im Ermessen der Gemeinde steht. Die Abwägung für oder gegen eine solche Stelle erfolgt dabei vor allem zwischen dem Anspruch der Bürgernähe auf der einen und den Erfordernissen einer effektiven und sparsamen Verwaltung auf der anderen Seite.¹²

Je nach Bundesland sind die Regelungen für Ortschafts- und Bezirksverfassung mehr oder weniger miteinander verbunden. Teilweise erfolgt eine strikte Trennung der beiden Instrumente, in anderen Fällen bestehen Normverweisungen, welche beide Elemente miteinander verbinden. In wieder anderen Fällen sind die beiden Regelungen deckungsgleich. Die Kommunalverfassung Sachsen-Anhalts bspw. kennt lediglich den Begriff der Ortschaftsverfassung und die Einführung ist pauschal für Gebietsteile einer Gemeinde, und damit auch für Großstädte, möglich (§ 81 Abs. 1 KVG LSA).

Auch hinsichtlich der inhaltlichen Regelungen unterscheiden sich die einzelnen Landesregelungen teilweise erheblich. Meistens ist die Einführung von Bezirksverfassungen für die Gemeinden fakultativ, teilweise aber ab einer bestimmten Gemeindegröße verpflichtend. Auch hinsichtlich Besetzung und Kompetenzen bestehen erhebliche Unterschiede. Die Gremien werden durch indirekte Wahl vom Gemeinderat bestellt oder aber von den Bürgern gewählt. Die Aufgaben der Bezirksvertretungen reichen von bloßen Mitwirkungsrechten (Anhörung/Vorschläge) über die Möglichkeit von Kompetenz-

¹² Vgl. Schwarz: *Systeme der Ortschaftsverfassung und der Bezirksgliederung*. 2007, S. 803 f.

übertragungen durch den Gemeinderat bis hin zu gesetzlich zugewiesenen Entscheidungskompetenzen.¹³

Durch die verschiedenen Konzeptionen in den deutschen Ländern, ergeben sich starke und schwache Stellungen der Bezirksvertretungen. Der baden-württembergische Bezirksbeirat wird grundsätzlich nicht direkt durch die Bürger gewählt und hat keine eigenen Entscheidungskompetenzen, d. h. weder von Gesetzeswegen werden ihm Aufgaben zur Entscheidung übertragen, noch kann der Gemeinderat dies tun. Der niedersächsische Stadtbezirksbeirat hat im Gegensatz dazu eine eher starke Stellung. Er wird direkt durch die Bürger gewählt und besitzt einen gesetzlich übertragenen Katalog an Entscheidungskompetenzen, welcher vom Umfang her sogar jenen der sächsischen Ortschaftsräte übersteigt. Darunter fällt bspw. die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, inklusive der Schulen, die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, welche ausschließlich innerhalb des Stadtbezirkes gelegen sind, oder Angelegenheiten öffentlicher Märkte (§ 93 Abs. 1 NKomVG). Auch ist eine Übertragung weiterer Angelegenheiten zur Entscheidung möglich (§ 93 Abs. 1 S. 3 NKomVG).

Eine Übersicht der einzelnen Regelungen in den deutschen Flächenländern ist in Anhang 1 abgedruckt.

3 Die Stadtbezirksverfassung im Freistaat Sachsen

Neben der Ortschaftsverfassung (§§ 65 bis 69a SächsGemO) besteht für die Bezirksgliederung von Gemeinden im Freistaat Sachsen für kreisfreie Städte das Instrument der Stadtbezirksverfassung (§§ 70 bis 71a SächsGemO).

3.1 Die Stadtbezirksverfassung zwischen 1993 und 2018

Bereits die erste Sächsische Gemeindeordnung vom 21. April 1993 beinhaltete die Stadtbezirksverfassung als fakultatives Element der Gemeindeverfassung in kreisfreien Städten. Gemäß § 1 des Kreisgebietsreformgesetzes von 1994 bestanden zunächst sieben kreisfreie Städte. Grundsätzlich wäre die Einführung einer Stadtbezirksverfassung seinerzeit daher in Chemnitz, Dresden, Görlitz, Hoyerswerda, Leipzig, Plauen und Zwickau möglich gewesen. Nach der Kreisgebietsreform von 2008 verblieben mit Chemnitz, Dresden und Leipzig lediglich drei kreisfreie Städte (§ 1 SächsKrGebNG), wodurch auch der Kreis möglicher Anwender der Stadtbezirksverfassung sank. Bis heute haben lediglich Dresden und Leipzig eine Stadtbezirksverfassung eingeführt.

¹³ Vgl. Waechter: *Kommunalrecht*. 1997, S. 265 ff.

Die Stellung der Stadtbezirksbeiräte als Gremien der Stadtbezirke war dabei von Anfang an vergleichsweise schwach, gerade verglichen mit den Ortschaftsräten. Die Besetzung der Beiräte erfolgte über den Stadtrat im Bestellungsverfahren, den Vorsitz führte der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter und die Kompetenzen der Stadtbezirksbeiräte beschränkten sich auf die Mitwirkung durch Anhörungs- und Vorschlagsrechte (§ 71 SächsGemO-1993).

3.2 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung 2017

Bereits im Koalitionsvertrag von 2014 hatte sich die Sächsische Staatsregierung aus CDU und SPD eine Überarbeitung des Kommunalrechts, insbesondere der Gemeindeordnung vorgenommen. In diesem Zusammenhang war auch eine Neufassung der Stadtbezirksverfassung geplant, wodurch die Rolle der Stadtbezirke gestärkt werden sollte.¹⁴ Dies geschah in – jedenfalls zeitlichem – Zusammenhang mit den Aktivitäten des Dresdner Stadtrates zur Einführung der Ortschaftsverfassung im gesamten Stadtgebiet (siehe dazu später 4.3)

Im Sommer 2017 wurde zur Umsetzung des Koalitionsvertrages ein Referentenentwurf mit dem Titel *Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Sächsischen Kommunalrechts* vom Staatsministerium des Innern als federführendem Ressort erarbeitet. Darin enthalten waren umfangreiche Änderungen etlicher kommunalrechtlicher Vorschriften, u. a. der Gemeinde- und Landkreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Der Gesetzentwurf ging am 8. August 2017 beim Sächsischen Landtag ein (LT-Drs. 6/10367).

Nach dem Willen der Staatsregierung sollte die Ortschaftsverfassung zukünftig auf Gemeindeteile begrenzt werden, welche infolge Eingliederung ihre Eigenständigkeit verloren haben bzw. diese in Zukunft verlieren würden. Durch einen neuen § 130b SächsGemO sollte für kreisangehörige Gemeinden allerdings eine Übergangsfrist geschaffen werden, welche die Einrichtung von Ortschaftsräten in weiteren Ortsteilen möglich machen sollte, vorausgesetzt die erste Wahl zum Ortschaftsrat würde vor dem 31. Dezember 2024 stattfinden. Größere Änderungen waren bei den Regelungen zur Stadtbezirksverfassung geplant. Zu den wichtigsten Neuerungen gehörte zunächst eine Option für die betreffenden Gemeinden, durch Regelung in der Hauptsatzung die Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte einzuführen. Als Grundsatz blieb die Bestellung der Mitglieder durch den Stadtrat erhalten. Weiterhin wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, ebenfalls durch Regelung in der Hauptsatzung, Aufgaben auf die Stadt-

¹⁴ Vgl. CDU Landesverband Sachsen, SPD Landesverband Sachsen: *Sachsens Zukunft gestalten*. 2014, S. 93.

bezirksbeiräte zu übertragen, welche sich an den Regelungen für die Ortschaftsräte orientierten. Zur Aufgabenerfüllung sollten den Beiräten fortan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Gegensatz zum später verabschiedeten Wortlaut, sah der Entwurf bzgl. der Stadtbezirksverfassung zunächst die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf kreisangehörige Gemeinden über 50.000 Einwohner sowie ein Mitwirkungsrecht der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte bei Personalentscheidungen in Bezug auf Bedienstete der örtlichen Verwaltungsstelle vor. Ersteres hätte die Einführung der Stadtbezirksverfassung für die Städte Görlitz, Plauen und Zwickau ermöglicht. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Anwendungsbereich wieder auf kreisfreie Städte und das Mitwirkungsrecht auf den Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle i. S. d. § 70 Abs. 3 SächsGemO beschränkt. Ebenfalls nicht realisiert wurde eine zunächst geplante Erweiterung des Aufgabenkatalogs für die Ortschaftsräte um die „Vermietung und Verpachtung der in der Ortschaft gelegenen Grundstücke“.¹⁵

Ziel der Staatsregierung war insbesondere die Erhöhung der Flexibilität für die betreffenden Städte, durch die optionalen Instrumente der Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte und der Übertragung von Aufgaben, vergleichbar mit jenen der Ortschaftsräte. Gleichzeitig sollte die Ortschaftsverfassung in ihrer Anwendung auf Gemeindeteile beschränkt werden, die im Zuge einer Eingliederung ihre Eigenständigkeit verloren haben bzw. verlieren. Damit sollte auch dem eigentlichen Zweck der Ortschaftsverfassung, nämlich der Begleitung von Gemeindeeingliederungen und -zusammenschlüssen, Rechnung getragen werden.¹⁶

Die Pläne der Staatsregierung wurden von verschiedener Seite kritisiert. Der SSG als kommunaler Spitzenverband¹⁷ lehnte den Referentenentwurf in Gänze ab. Hinsichtlich der Änderungen zu Ortschafts- und Stadtbezirksverfassung kritisierte der SSG die Annäherung der Regelungen aneinander und verwies in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Ausgangsverhältnisse bei Ortschaften und Stadtbezirken. Ortschaftsräte hätten die Aufgabe, Eingliederungsprozesse vormals eigenständiger Gemeinden zu begleiten und Bürgernähe in dörflich geprägten Siedlungsgebieten sicherzustellen. Stadtbezirke umfassten dagegen nicht selten über 50.000 Einwohner, weshalb Bürgernähe dort nicht im gleichen Maße realisierbar sei. Insgesamt wurde auch

¹⁵ Vgl. Sächsische Staatsregierung in LT-Drs. 6/10367, 2017, S. 5.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 32.

¹⁷ Als Zusammenschluss sächsischer Gemeinden verfügt der SSG durch Art. 84 Abs. 2 SächsVerf über ein Anhörungsrecht zu Gesetzen und Rechtsverordnungen, welche die Gemeinden betreffen.

eine Schwächung des Gemeinderates gegenüber den Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräte befürchtet.¹⁸

Daneben bemängelte der SSG auch die (zu diesem Zeitpunkt noch geplante) Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern. Die betreffenden Städte würden die Einführung einer Stadtbezirksverfassung ablehnen, weshalb auch eine derartige Regelung nicht nötig sei.¹⁹

Die Regierungsfraktionen folgten diesbezüglich (auch tatsächlich) den Argumenten des SSG und änderten den Entwurf entsprechend ab, sodass die Anwendbarkeit der Stadtbezirksverfassung wieder auf kreisfreie Städte begrenzt wurde.²⁰

Auch die parlamentarische Opposition kritisierte den Regierungsentwurf. Der Abgeordnete Schollbach der Partei Die Linke bezeichnete die geplante Änderung des fünften Abschnitts der Sächsischen Gemeindeordnung als „Lex Dresden“²¹, da die Regelung einzig darauf abziele, die Einführung der Ortschaftsverfassung für ganz Dresden zu verhindern.²² Die Linke legte daher einen eigenen Gesetzentwurf²³ vor, welcher einerseits keine Änderungen an der Ortschaftsverfassung vorsah und damit eine stadtweite Einführung in kreisfreien Städten weiter möglich gemacht hätte, andererseits sollte für die Stadtbezirksbeiräte entsprechend des Regierungsentwurfes die Direktwahl durch Hauptsatzung möglich sein. Gleichzeitig sollten analog zu den Ortsvorstehern Stadtbezirksvorsteher gewählt werden, was einen erheblichen Unterschied zum Entwurf der Staatsregierung darstellte, welcher als Vorsitzenden weiterhin den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten vorsah.²⁴ Der Gesetzentwurf der Linken wurde abgelehnt.²⁵

Die Grünen rügten die Pläne der Staatsregierung aus den gleichen Gründen. Sie sahen ebenso die Verhinderung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Gebiet kreisfreier Städte kritisch und bezeichneten die Reformierung der Stadtbezirksverfassung als nicht weitreichend genug, vor allem bezogen auf die dem Stadtbezirksbeirat übertragbaren Aufgaben. Der Abgeordnete Lippmann sprach, genau wie Schollbach, von einer „Lex Dresden“ und einem „Affront gegen die kommunale Demokratie“.²⁶

¹⁸ Vgl. SSG in LT-Drs. 6/10367, Anlage 5, 2017, S. 4.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 19.

²⁰ Vgl. Sächsischer Landtag: PIPr. 6/64., 2017, S. 5826.

²¹ Ebd., S. 5829.

²² Vgl. ebd., S. 5829.

²³ Titel: *Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Mitwirkungsmöglichkeiten der ehrenamtlichen Gemeinde- und Kreisräte sowie zur Erleichterung der Verfahren zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern an den lokalen Entscheidungen im Freistaat Sachsen.*

²⁴ Vgl. LT-Drs. 6/10385, S. 3 ff.

²⁵ Vgl. Sächsischer Landtag: PIPr. 6/64, 2017, S. 5850.

²⁶ Vgl. ebd., S. 5833 f.

Positiv wurden die Änderungen der Gemeindeordnung bzgl. Ortschafts- und Stadtbezirksverfassung von der AfD beurteilt. Dies bezog sich vor allem auf die geplanten Klarstellungen des Gesetzgebers, wann es sich um eine Ortschaft und wann um einen Stadtbezirk handelt und, dass eine kreisfreie Stadt aus diesem Grund eben nicht für das gesamte Stadtgebiet eine Ortschaftsverfassung einführen kann.²⁷

Die Vertreter der Regierungskoalition, vor allem die Abgeordneten Hartmann (CDU) und Pallas (SPD) verteidigten den Gesetzentwurf als eine Verbesserung der kommunalen Demokratie. Betont wurde die unterschiedliche Zielsetzung von Ortschafts- und Stadtbezirksverfassung und, dass durch die Neufassung der Gemeindeordnung die Zielstellungen der beiden Instrumente klargestellt würden. Die Ortschaftsverfassung sei eben zur Begleitung von Gemeindeeingliederungen bestimmt und die Stadtbezirksverfassung für größere Städte entwickelt. Dabei wurde teils äußerst detailreich anhand der Dresdner Kommunalpolitik argumentiert. Der Abgeordnete Hartmann stellte u. a. dar, dass Dresdner Ortsamtsbereiche wie bspw. Pieschen nicht ohne weiteres zu Ortschaften deklariert werden könnten, da diese von ihrer Gebietsstruktur eben Stadtbezirken und nicht Ortschaften entsprächen. Um Ortschaften würde es sich eher bei den Ortsamtsbereichen untergeordneten Stadtteilen wie Kaditz oder Trachau handeln.²⁸

Das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts wurde mit den Stimmen der Regierungsfractionen am 13. Dezember 2017 beschlossen und trat gemäß Artikel 9 am 1. Januar 2018 in Kraft.

3.3 Rechtsrahmen seit 2018

Der fünfte Teil des dritten Abschnitts der Sächsischen Gemeindeordnung legt nach der Reform durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Sächsischen Kommunalrechts durch die §§ 70, 71 und 71a den rechtlichen Rahmen fest, innerhalb dessen die kreisfreien Städte die Stadtbezirksverfassung einführen können.

Die Einführung und Aufhebung von Stadtbezirken steht demnach im Ermessen des Stadtrates (§ 70 Abs. 1). Falls von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird, so sind nach § 70 Abs. 2 zwingend Stadtbezirksbeiräte zu bilden. Dagegen besteht keine Verpflichtung zur Bildung von örtlichen Verwaltungsstellen, hier besteht erneut Ermessen, welches allerdings durch den Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit für die Verwaltung ausgeübt wird.²⁹

²⁷ Vgl. Sächsischer Landtag: PIPr. 6/64, 2017, S. 5833.

²⁸ Vgl. ebd., S. 5831 ff.

²⁹ Vgl. Musall in: Sponer et al.: *Kommunalverfassungsrecht Sachsen*, SächsGemO, § 70, S. 1 f.

§ 71 SächsGemO regelt Näheres zu den Stadtbezirksbeiräten, beginnend mit dem Zustandekommen der Gremien im Abs. 1. Danach werden die Mitglieder grundsätzlich nach jeder Wahl des Stadtrates vom selbigen bestellt. Dabei soll gemäß Satz 5 das Wahlergebnis berücksichtigt werden, d. h. die Fraktionen und Wählervereinigungen sollen in den Stadtbezirksbeiräten in ähnlichem Umfang vertreten sein wie im Stadtrat selbst. Alternativ kann an die Stelle des Bestellungsverfahrens auch eine Direktwahl der Beiräte treten, sofern die Hauptsatzung dies abweichend von der Gemeindeordnung bestimmt. In diesem Fall erfolgt die Wahl nach den gleichen Vorschriften wie bei den Ortschaftsratswahlen. § 66 Abs. 1 SächsGemO bestimmt wiederum, dass die Ortschaftsräte nach den für den Gemeinderat geltenden Vorschriften gewählt werden.³⁰

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang der Zweite Abschnitt des Kommunalwahlgesetzes zu beachten. Durch § 33 KomWG gilt zunächst der Erste Abschnitt dieses Gesetzes für die Wahlen zu Ortschaftsräten und Stadtbezirksbeiräten, d. h. die Bestimmungen für die Gemeinderatswahl finden entsprechend Anwendung. Außerdem sind einige spezielle Regelungen im Zweiten Abschnitt enthalten. Gemäß § 34 Abs. 1 KomWG finden die regelmäßigen Wahlen zeitgleich mit jenen des Gemeinderates statt. § 35 Abs. 3 S. 1 legt fest, wer wählbar und wahlberechtigt ist. Danach sind dies die Bürger der Gemeinde, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft (bzw. dem Stadtbezirk) wohnen. Dies ist insoweit ein Unterschied zur Wählbarkeit bei der Gemeinderatswahl, als dass die Bürgereigenschaft nach § 15 Abs. 1 SächsGemO nicht ausreichend ist. Der Bürger muss zwingend auch in der Ortschaft (bzw. dem Stadtbezirk) wohnen.

In Abs. 2 des § 71 SächsGemO sind die Aufgaben des Stadtbezirksbeirates benannt. Von Seiten der Gemeindeordnung werden nur Anhörungs- und Vorschlagsrechte in Angelegenheiten des Stadtbezirks eingeräumt. Allerdings hat der Stadtrat die Möglichkeit, durch Regelung in der Hauptsatzung feste Entscheidungskompetenzen zu übertragen. § 71 Abs. 2 S. 3 SächsGemO schränkt den Umfang der übertragbaren Aufgaben durch Verweis auf Teile des Aufgabenkataloges der Ortschaftsräte jedoch ein. Weder können alle Aufgaben der Ortschaftsräte auf die Stadtbezirksbeiräte übertragen werden, noch besteht analog der Ortschaftsräte die Möglichkeit, weitere, nicht in der Gemeindeordnung genannte Aufgaben zu übertragen (§ 67 Abs. 3 SächsGemO). Wenn der Stadtrat von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung Gebrauch macht, sind den Stadtbezirksbeiräten zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen (§ 71 Abs. 3).³¹

³⁰ Vgl. Musall in: Sponer et al.: *Kommunalverfassungsrecht Sachsen*, SächsGemO, § 71, S. 1 ff.

³¹ Vgl. ebd., S. 1 ff.

Weitere wichtige Regelungen des § 71 sind die Bestimmung, dass Stadtbezirksbeiräte im Gegensatz zu den Ortschaftsräten keine Ausschüsse bilden dürfen (§ 71 Abs. 6) sowie die Bestimmung des Vorsitzes. Diese Aufgabe ist grundsätzlich dem Bürgermeister zugewiesen (§ 71 Abs. 4). Auch dies stellt einen erheblichen Unterschied zu den Ortschaftsräten dar, wo diese Aufgabe einem vom Ortschaftsrat gewählten Vertreter, dem Ortsvorsteher, zufällt.

Abschließend enthält die Gemeindeordnung in § 71a auf die Stadtbezirksbeiräte anzuwendende Rechtsvorschriften, die hauptsächlich den Geschäftsgang betreffen. Verwiesen wird hier auf Regelungen für den Gemeinderat in Form der §§ 35 sowie 36 bis 40. Dadurch werden Stadtbezirksbeiräten hinsichtlich ihrer Rechtsstellung den Gemeinderäten gleichgestellt. Auch für die Einladung zu den Sitzungen, Verhandlungsleitung, Öffentlichkeit der Sitzungen, Beschlussfassung und Niederschrift gelten die Regelungen für den Gemeinderat entsprechend. Nicht verwiesen wird in § 71a Abs. 1 SächsGemO auf den § 35a, welcher das Recht zur Fraktionsbildung in Gemeinderäten umfasst. Fraglich ist daher, ob sich aus dem fehlenden Verweis für die Stadtbezirksbeiräte ein Verbot zur Fraktionsbildung ergibt. *Musall* vertritt hier die Auffassung, dass eine Anwendung des § 35a mangels Verweis ausscheidet und daher bspw. kein Anspruch auf Fraktionsfinanzierung besteht, der Gemeinderat jedoch aufgrund der Befugnis, in der Hauptsatzung Weiteres bestimmen zu können (§ 71a Abs. 1 S. 2), entsprechende Regelungen treffen kann.³²

In der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden findet sich indes keine Regelung bzgl. Fraktionsbildung in den Stadtbezirksbeiräten. Inwiefern dennoch fraktionsähnliche Strukturen bestehen, behandelt 5.7.1.

4 Die Dresdner Stadtbezirksverfassung

In der Landeshauptstadt Dresden besteht die Stadtbezirksverfassung seit Inkrafttreten der Sächsischen Gemeindeordnung 1993, wobei bereits zu DDR-Zeiten Stadtbezirksversammlungen existierten und diese nach der Wiedervereinigung, unter anderen Grundsätzen, schlicht fortbestanden. In letzter Vergangenheit wurde nach einem erfolglosen Versuch, für das gesamte Stadtgebiet die Ortschaftsverfassung einzuführen, die bestehende Stadtbezirksverfassung im Zuge der Reform der Sächsischen Gemeindeordnung und der damit entstandenen weiterführenden Möglichkeiten, geändert und erhielt 2018 ihr heutiges „Gesicht“.

³² Vgl. *Musall* in: *Sponer et al.: Kommunalverfassungsrecht Sachsen*, SächsGemO, § 71a, S. 1.

4.1 Stadtbezirksversammlungen in der DDR

Bereits seit 1958 bestanden in Dresden insgesamt fünf Stadtbezirke (Mitte, Nord, Ost, Süd und West), welche neben örtlichen Verwaltungsstellen (Räte der Stadtbezirke) auch über Stadtbezirksversammlungen verfügten (siehe bzgl. der Rechtsgrundlagen Kapitel 1, Fn. 2). Diese bestanden auch nach der „Wende“ von 1989/1990 durch § 32 der Kommunalverfassung der DDR vom 17. Mai 1990 bis nach der Wiedervereinigung fort.³³

4.2 Die „alte“ Stadtbezirksverfassung - Ortsamtsbereiche und Ortsbeiräte

Die Sächsische Gemeindeordnung löste 1993 in Sachsen die bis dahin auch nach der Wiedervereinigung fortgeltende Kommunalverfassung der DDR ab. Regelungen zu Bezirksvertretungen waren darin jedoch weiterhin enthalten. Während die Gemeindeordnung begrifflich von Stadtbezirksbeiräten sprach, verwendete Dresden bereits seit 1991 den Begriff der *Ortsbeiräte*. Die Anzahl der Bezirke wurde außerdem von fünf auf zehn erhöht. Weiterhin richtete die Stadt Dresden örtliche Verwaltungsstellen ein, die Ortsämter. Die Einflussmöglichkeiten der Ortsbeiräte auf die Kommunalpolitik im Ortsamtsbereich waren, aufgrund der schwachen Stellung der Stadtbezirksbeiräte nach der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung von 1993, gering.

4.3 Ortschaftsverfassungen

Nach 1990 kam es stetig zur Vergrößerung des Stadtgebietes durch Eingliederungen kleinerer Umlandgemeinden. So wurden 1997 die Gemeinden Altfranken und Cossebaude eingegliedert, 1999 Gompitz, Langebrück, Mobschatz, Schönfeld-Weißig und Weixdorf.³⁴ Entsprechend der Eingliederungsvereinbarungen wurde in diesen ehemals eigenständigen Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt. In den meisten Fällen war diese Regelung befristet auf 30 Jahre. Davon abweichend sollte die Ortschaftsverfassung in Altfranken 2009 enden, jene für Gompitz sowie Mobschatz wurden auf unbestimmte Zeit eingeführt.³⁵

Die Stellung der daraus entstandenen Ortschaftsräte war erheblich bedeutender als jene der im Stadtgebiet bestehenden Ortsbeiräte. Neben einer Direktwahl sah die

³³ Ein Mitgliedsausweis der Stadtbezirksversammlung Dresden-Süd ist als Anschauungsdokument unter Anhang 2 abgedruckt.

³⁴ Vgl. Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde: *Digitales Ortsverzeichnis Sachsen*, o. J.

³⁵ Siehe dazu §§ 36 bis 44 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 2. Juni 1994 i. d. F. v. 29. Oktober 2009; die Ortschaftsverfassung für Mobschatz beruht auf § 9 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden (Eingliederungsgesetz Dresden) vom 24. August 1998, gemäß § 9 Abs. 3 dieser Vorschrift kann die Ortschaftsverfassung zur übernächsten regelmäßigen Wahl des Stadtrates aufgehoben werden.

Sächsische Gemeindeordnung für die Ortschaftsräte auch einen festen Katalog an Aufgaben vor, welche diesen übertragen war. Daneben waren den Ortschaftsräten auch angemessene finanzielle Mittel für die Aufgabenerledigung zur Verfügung zu stellen.

4.3 Geplante Ausweitung der Ortschaftsverfassung

In Folge der ungleichen Bedingungen in Ortschaften und Ortsamtsbereichen gab es zunächst politische Bestrebungen auf kommunaler Ebene, vor allem des linken Parteienspektrums, zur Harmonisierung der Regelungen. Im Zuge der Sächsischen Kommunalwahl 2014 ergab sich im Dresdner Stadtrat eine knappe Mehrheit aus Linken, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Piraten, gleichzeitig verloren CDU und FDP ihre bis dahin bestehende Mandatsmehrheit. Die sog. rot-grün-rote Stadtratsmehrheit plante in der Folge eine stadtweite Einführung der Ortschaftsverfassung. Die bestehenden Ortsamtsbereiche sollten in Ortschaften umgewandelt werden, wodurch auch im Stadtgebiet Beteiligungsmöglichkeiten wie in den Ortschaften hergestellt werden sollten. § 65 Abs. 1 SächsGemO enthielt zu diesem Zeitpunkt keine Beschränkung der Ortschaftsverfassung auf Ortsteile einer Gemeinde, die im Zuge einer Eingliederung in eine andere Gemeinde ihre Eigenständigkeit verloren hatten („Eingemeindungen“), sondern eröffnete die Möglichkeit einer Etablierung allgemein für Ortsteile einer Gemeinde. Ein entsprechender Antrag zur Einführung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 1. Oktober 2013 eingebracht (Antrag Nr.: A0772/13).³⁶ Bereits im Folgejahr 2014 sollten die Ortschaftsräte etabliert werden. In der Sitzung des Stadtrates am 6. März 2014 wurde der Antrag mit leichten Änderungen mit 31 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen knapp angenommen (Beschluss A0772/13). Die Einführung sollte nunmehr 2015 erfolgen.³⁷

Die Landesdirektion Sachsen in ihrer Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde beanstandete mit Bescheid vom 19. September 2014 den Beschluss des Stadtrates (Änderung der Hauptsatzung) u. a. bzgl. der Einführung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet. Nachdem die Stadt Dresden dagegen Widerspruch erhoben hatte, entschied die Landesdirektion Sachsen im Widerspruchsverfahren am 2. Dezember 2014, dass die Ausdehnung der Ortschaftsverfassung rechtmäßig sei, aber erst zur

³⁶ Antrag vom 1. Oktober 2013, enthalten in: Landeshauptstadt Dresden: *Ratsinformationssystem*. o. J.

³⁷ Vgl. Landeshauptstadt Dresden: *Niederschrift zum öffentlichen Teil der 65. Sitzung des Stadtrates (SR/065/2014)*, 2014, S. 29 ff.

nächsten Stadtratswahl eingeführt werden könne und zu diesem Zeitpunkt die bestehende Stadtbezirksverfassung mit den Ortsbeiräten aufgehoben werden müsse.³⁸

Diese Entscheidung wurde im Klageverfahren durch das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 18. Januar 2017 (Az.: 7 K 4206/14) bestätigt. Das Gericht folgte dabei im Wesentlichen der Argumentation der Landesdirektion Sachsen.³⁹ Die Einführung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet konnte daher erst mit der Stadtratswahl 2019 erfolgen.

4.4 Einführung der neuen Stadtbezirksverfassung

In der Zwischenzeit bis zur erstmöglichen Wahl der neuen Ortschaftsräte veränderte sich jedoch im Zuge der Novellierung der Sächsischen Gemeindeordnung (siehe 3.2) der Anwendungsbereich der Ortschaftsverfassung. Insbesondere für die kreisfreien Städte, und damit auch die Stadt Dresden, wurde die Möglichkeit der Ortschaftsverfassung durch Neufassung des § 65 SächsGemO auf eingegliederte Gebiete reduziert. Der Stadt Dresden blieb dadurch für das Gesamtgebiet lediglich die Option, von den neuen Möglichkeiten bei der Stadtbezirksverfassung Gebrauch zu machen. Nachdem ein erster Versuch zur Änderung der Hauptsatzung wegen Nichterreichens des Stimmenquorums des § 4 Abs. 2 S. 2 SächsGemO am 7. Juni 2018 gescheitert war, wurde am 18. Juli 2018 eine leicht geänderte Verwaltungsvorlage mit gleichem Ziel eingebracht und am 30. August 2018 vom Stadtrat mit 37 Ja- zu 33 Nein-Stimmen beschlossen. Mit Wirkung vom 14. September 2018 wurden in der Folge die Ortsbeiräte in die „neuen“ Stadtbezirksbeiräte umgewandelt.⁴⁰

4.5 Rechtsrahmen

Die wichtigste örtliche Regelung stellt die Hauptsatzung dar. Darin werden neben der konkreten Ausgestaltung vor Ort, auch die zulässigen Abweichungen von der Gemeindeordnung festgesetzt. Daneben bestehen weitere Regelungen rund um die Arbeit der Stadtbezirksbeiräte.

³⁸ Vgl. Landesdirektion Sachsen: *Landesdirektion Sachsen trifft Entscheidung zur Hauptsatzung der Stadt Dresden*. 2014.

³⁹ Vgl. beck-aktuell: *Einführung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet muss warten*. 2017.

⁴⁰ Vgl. Landeshauptstadt Dresden: *Ratsinformationssystem*. o. J.

4.5.1 Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert am 7. Februar 2019, formuliert im Abschnitt „IX. Stadtgebiet“ die maßgebenden Regelungen zur Stadtbezirksverfassung. Dazu gehört zunächst die Einteilung des Stadtgebietes. Durch § 31 Abs. 2 der Hauptsatzung werden insgesamt zehn Stadtbezirke i. S. d. § 70 Abs. 1 SächsGemO gebildet (Altstadt, Neustadt, Pieschen, Klotzsche, Loschwitz, Blasewitz, Leuben, Prohlis, Plauen und Cotta). Die Anlage 1 der Satzung enthält genaue Angaben zur geografischen Abgrenzung der einzelnen Stadtbezirke.

§ 32 wiederholt im Abs. 1 zunächst rein deklaratorisch, dass Stadtbezirksbeiräte gebildet werden. In Abs. 2 wird dann die Anzahl der Mitglieder für die einzelnen Beiräte festgesetzt. Dabei ist § 71 Abs. 1 S. 4 SächsGemO zu beachten, wonach die Anzahl der Mitglieder höchstens halb so groß sein darf, wie die Zahl der Gemeinderäte nach § 29 Abs. 2 einer Gemeinde mit der Größe des Stadtbezirkes. Maßgebend ist dabei die von der kreisfreien Stadt ermittelte Einwohnerzahl. Die kleinsten Dresdner Stadtbezirksbeiräte sind Loschwitz und Klotzsche mit je 13 Mitgliedern, der größte ist Blasewitz mit 24 Mitgliedern.

Während Abs. 3 eine Übergangsvorschrift enthält, wonach die Stadtbezirksbeiräte bis zum Ende der Wahlperiode des 2014 gewählten Stadtrates nach dem Bestellungsverfahren besetzt werden, regelt Abs. 6 das nun seit 2019 geltende Besetzungsverfahren. Danach macht die Stadt Dresden von § 71 Abs. 1 S. 2 SächsGemO Gebrauch und lässt die Stadtbezirksbeiräte durch Direktwahl zustande kommen. Die erstmalige Wahl durch die Bürger erfolgte zur Kommunalwahl 2019 (Näheres unter 5.2).

In § 33 der Hauptsatzung wird eine weitere Option der Gemeindeordnung umgesetzt. Durch Abs. 1 werden den Stadtbezirksbeiräten alle von Gesetzes wegen übertragbaren Aufgaben (§ 71 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 und 7 SächsGemO) zugewiesen.

Daneben bestimmt § 35 der Hauptsatzung, dass in jedem Stadtbezirk eine örtliche Verwaltungsstelle i. S. d. § 70 Abs. 3 SächsGemO gebildet werden soll. Genauerer regelt der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit. Im Ergebnis dessen bestehen die Stadtbezirksämter. Der Leiter dieser Organisationseinheiten (Stadtbezirksamtsleiter) fungiert in der Regel gleichzeitig als Beauftragter des Oberbürgermeisters i. S. d. § 71 Abs. 4 SächsGemO und ist in diesem Zusammenhang Vorsitzender des jeweiligen Stadtbezirksbeirates. Die entsprechende Bestimmung findet sich in § 1 Abs. 1 S. 2 GO-Stadtbezirksbeiräte.

4.5.2 Aufgabenabgrenzungsrichtlinie

Zur Abgrenzung der Entscheidungsrechte der Stadtbezirksbeiräte zu jenen des Stadtrates sowie des Oberbürgermeisters, hat der Dresdner Stadtrat gemäß § 71 Abs. 2 S. 4 SächsGemO eine Aufgabenabgrenzungsrichtlinie erlassen, welche zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Darin werden die im Einzelnen auf die Stadtbezirksbeiräte übertragenen Aufgaben, deren Wortlaut sich aufgrund der Verweisung der Gemeindeordnung auf die Aufgaben der Ortschaftsräte, jeweils aus § 67 Abs. 1 SächsGemO herleitet, konkretisiert, um insbesondere Kompetenzkollisionen zu vermeiden. Beispielsweise enthält die Richtlinie eine Ausführung, wann es sich um Straßen, Wege und Plätze handelt, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht, da andernfalls keine Zuständigkeit des Stadtbezirksbeirates vorliegt. Keine rein auf den Bezirk beschränkte Bedeutung liegt laut der Richtlinie jedenfalls dann vor, wenn die Straße über die jeweilige Gemarkung hinausführt. Mit einer Negativabgrenzung wird weiterhin klargestellt, dass bestimmte Arten von Straßen und Wegen, namentlich Autobahnen, Europa- und Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen sowie äußere und innere Erschließungsstraßen⁴¹ stets eine über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung hätten und daher nicht unter die Zuständigkeit des Stadtbezirksbeirates fallen. Im Übrigen sei auf die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse abzustellen. Außerdem wird für die mit den Straßen, Wegen und Plätzen verbundenen Aufgaben (Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung) ein Verfahren festgelegt. Darin wird u. a. dem Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

Somit dient die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie zur verbindlichen Auslegung der Sächsischen Gemeindeordnung um intrakommunale Kompetenzstreitigkeiten zwischen Oberbürgermeister, Stadtrat und Stadtbezirksbeiräten auszuschließen. Außerdem werden zu den übertragenen Aufgaben ggf. weitere verbindliche Regelungen getroffen.

4.5.3 Geschäftsordnung

Für den Geschäftsgang der Stadtbezirksbeiräte hat der Dresdner Stadtrat am 13. Dezember 2018 eine Geschäftsordnung erlassen, welche mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.

Teilweise gibt die Geschäftsordnung lediglich bereits in anderen Regelungen enthaltene Bestimmungen wieder, bspw. führt sie nochmals die übertragenen Entscheidungskompetenzen oder das Anhörungsrecht gegenüber dem Stadtrat auf. Als Schwerpunkt

⁴¹ Siehe zur Definition der einzelnen Straßenklassen § 1 FStrG sowie § 3 SächsStrG.

regelt sie allgemeine Verfahrensvorschriften, die in weiten Teilen jenen der Geschäftsordnung des Stadtrates gleichen, wobei sie weniger umfangreich ausfallen. Identische Wortlaute finden sich z. B. bei der (nicht abschließenden) Aufzählung von möglichen Geschäftsordnungsanträgen. Weitere Verfahrensregelungen beziehen sich auf die Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit oder die Festlegung von Redezeiten.

Von Interesse ist die Regelung in § 14 GO-Stadtbezirksbeiräte. Während § 71 Abs. 6 SächsGemO ausdrücklich klarstellt, dass die Stadtbezirksbeiräte keine Ausschüsse bilden, erhalten diese durch § 14 der Geschäftsordnung die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten zu bilden. Ihnen mangelt es selbstverständlich an der Rechtsnatur eines beratenden Ausschusses und schon der Wortlaut des Paragraphen macht deutlich, dass diese Arbeitsgruppen nicht dauerhaft angelegt sein sollen, sondern nur für einzelne Angelegenheiten zusammentreten. Dennoch ergibt sich aus dem äußerst geringen Regelungsumfang (§ 14 umfasst lediglich zwei Sätze) ein weiter Spielraum bzgl. Einsetzung und Arbeit der Arbeitsgruppen. Insbesondere ist nicht geregelt, wie diese Gremien zustande kommen, während § 43 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 42 SächsGemO für beratende Ausschüsse ein strenges Verfahren zur Besetzung vorgibt.

5 Die Dresdner Stadtbezirksbeiräte

Im Folgenden sollen die Stadtbezirksbeiräte näher betrachtet werden. Diese bilden als demokratisch gewählte Gremien den Kern der Stadtbezirksverfassung.

5.1 Methodik

Im Dezember 2020 erfolgte im Zusammenhang mit dieser Arbeit eine Befragung der Mitglieder der Dresdner Stadtbezirksbeiräte. Ziel war eine Totalerhebung. Dazu sollte ein standardisierter Fragebogen (Anhang 3) per E-Mail (Anhang 4) über die Geschäftsstelle der Stadtratsfraktion oder den Stadtverband der jeweiligen Partei an alle Mandatsträger übermittelt werden. Lediglich von Seiten der AfD erfolgte auf mehrmalige Kontaktaufnahme hin kein Einverständnis zur Verteilung des Fragebogens. Daher konnten hier nur jene Stadtbezirksbeiräte befragt werden, die im Ratsinformationssystem der Stadt Dresden eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Dies traf (Stand Dezember 2020) auf zwölf von 32 Mandatsträgern zu. Das Ziel der Totalerhebung konnte daher nicht vollständig erreicht werden, da so lediglich 159 von insgesamt 179 Stadtbezirksbeiräten einen Fragebogen erhielten.

In inhaltlicher Hinsicht enthielt der Fragebogen Entscheidungsfragen, bei denen sich die Befragten zwischen zwei Antwortmöglichkeiten entscheiden mussten, außerdem gab es Teile mit Aussagen bzw. Behauptungen, die anhand einer Likert-Skala mit fünf Antwortmöglichkeiten von sehr gut (bzw. stimme voll zu) bis sehr schlecht (bzw. stimme gar nicht zu) bewertet werden sollten. Dabei wurde eine mittlere Auswahlmöglichkeit (neutral/ stimme teilweise zu) angeboten. Bei anderen Fragen wurden Auswahlmöglichkeiten vorgegeben, die teilweise auch kumulativ gewählt werden konnten, außerdem gab es die Möglichkeit, eine eigene Antwort zu nennen, falls keine vorgegebene Antwort als zutreffend angesehen werden konnte. Zum Abschluss wurden die Befragten gebeten, einige persönliche Angaben u. a. zur Altersgruppe, Bildungsstand und Parteizugehörigkeit zu nennen.

Insgesamt gingen 44 ausgefüllte Fragebögen (vier postalisch und 40 per E-Mail) ein, dies entspricht einer Rücklaufquote von 27,67 %. Die höchste Rücklaufquote ergab sich bei den Piraten. Da nur ein einziger Stadtbezirksbeirat dieser Partei angehört und sich an der Befragung beteiligte, beträgt die Quote hier 100 %, wobei die Aussagekraft selbstverständlich gering ist. Gleiches gilt für Die PARTEI, der ebenfalls nur eine Mandatsträgerin angehört, welche sich nicht beteiligte. Hohe Rücklaufquoten ergaben sich bei den Freien Wählern (50 %) und der SPD (47 %). Die Beteiligung bei der CDU war mit knapp 18 % Rückläufen niedrig. Für die AfD, Grüne, Linke und FDP ergaben sich mittlere Werte zwischen 23 und 33 %.

Tabelle 5.1-1: Rückläufe nach Parteien

Partei	AfD	Grüne	CDU	Linke	Die Partei	FDP	Fr. W.	Piraten	SPD	gesamt
Anzahl Stadtbezirksbeiräte	32	41	34	34	1	13	6	1	17	179
davon Empfänger eines Fragebogens	12	41	34	34	1	13	6	1	17	159
Anzahl Rückläufe	4	11	6	8	0	3	3	1	8	44
Rücklaufquote in %	33,34	26,82	17,65	23,53	0	23,08	50,00	100	47,06	27,67

Eigene Darstellung

Durch die je nach Partei unterschiedlich starken Rückläufe, ergeben sich in der Struktur der Befragten Abweichungen von der Grundgesamtheit. Einige Parteien sind in der Folge über-, andere unterrepräsentiert. Die Parteien mit hohen Rücklaufquoten sind dabei in den Befragungsergebnissen stärker vertreten, als es ihre Zahl der Mandate bei einem idealen Rücklauf erwarten ließe und es für repräsentative Ergebnisse notwendig wäre. Parteien mit niedrigen Rückläufen sind im Umkehrschluss schwächer vertreten. Die SPD ist mit Abstand am stärksten überrepräsentiert, die AfD, aufgrund

der durchschnittlichen Rücklaufquote sowie der niedrigen Anzahl der Fragebogenempfänger am stärksten unterrepräsentiert.

Tabelle 5.1-2: Abweichung der Beteiligung an der Befragung vom Anteil an den Mandaten nach Parteien

Nr.	Partei	AfD	Grüne	CDU	Linke	Die Partei	FDP	Fr. W.	Piraten	SPD
1	Anzahl Stadtbezirksbeiräte	32	41	34	34	1	13	6	1	17
2	Anteil an der Gesamtzahl der Stadtbezirksbeiräte in %	17,88	22,91	18,99	18,99	0,56	7,26	3,35	0,56	9,50
3	Anteil an der Gesamtzahl der Rückläufe in %	9,09	25,00	13,64	18,18	0,00	6,82	6,82	2,27	18,18
4	Abweichung Nr. 3 (IST) von Nr. 2 (SOLL) in %-Pkt.	-8,79	+2,09	-5,35	-0,81	-0,56	-0,44	+3,47	+1,71	+8,68

Eigene Darstellung

In der Konsequenz ergibt sich eine „Linksverschiebung“ der Befragung. Die Parteien des traditionell eher linken Spektrums sind gemeinsam deutlich überrepräsentiert, gleiches gilt unabhängig davon für die Freien Wähler. Alle anderen Parteien des bürgerlichen und eher rechten Lagers sind deutlich unterrepräsentiert. Dieser Umstand ist bei der Betrachtung der Befragungsergebnisse zu beachten.

Zusätzlich zur voranstehend erläuterten Befragung, erhielten insgesamt 18 Stadtbezirksbeiräte, welche bereits vor 2018 einem Ortsbeirat angehörten, einen erweiterten Fragebogen (siehe Anhänge 5 und 6). Die Empfänger waren über alle Parteien hinweg verteilt. Der Fragebogen enthielt neben dem allgemeinen Teil weitere Fragen, die auf einen Vergleich der heutigen Stadtbezirksbeiräte mit den ehemaligen Ortsbeiräten abzielten. Insgesamt gingen sieben Fragebögen ein⁴². Aufgrund der geringen Anzahl an Datensätzen, können hier nur bedingt allgemeine Erkenntnisse gewonnen werden. Nachfolgend finden diese Ergebnisse daher lediglich als eine Anzahl an Einzelmeinungen Beachtung, d. h. ohne Anspruch auf Repräsentativität.

Das Antwortverhalten ist überwiegend als positiv zu bewerten, d. h. die Fragebögen wurden „richtig“ ausgefüllt. In Einzelfällen wurden Fragen beantwortet, obwohl bei der vorhergehenden Frage jene Antwortmöglichkeit gewählt wurde, die zu einem Überspringen der nächsten Frage führte. Ebenfalls nur äußerst selten gab es doppelte Antworten, welche dann nicht gewertet wurden. Auch der Teil mit Angaben zur Person wurde stets ausgefüllt, obwohl gesondert auf die Freiwilligkeit dieser Angaben hingewiesen wurde.

⁴² Da der 1. Teil des erweiterten Fragebogens identisch mit dem allgemeinen Fragebogen war, sind diese sieben Rückläufe in den o. g. 44 Zusendungen enthalten.

Die ausgewerteten Befragungsergebnisse fließen in den anschließenden Kapiteln in die Betrachtung verschiedener Facetten der Stadtbezirksbeiräte mit ein. Aus Gründen der Anonymisierung wird bei Aufschlüsselung von Befragungsergebnissen nach Parteien auf die Nennung der Piraten verzichtet. Da, wie voranstehend ausgeführt, nur ein Mandatsträger dieser Partei angehört, wären andernfalls Rückschlüsse auf persönliche Ansichten möglich.

Die Ergebnisse der Befragung sind dieser Arbeit als Anhänge 7 und 8 angefügt. Auch dort werden die Angaben des Vertreters der Piraten aus vorgenannten Gründen nicht dargestellt. Durch Berechnung ist dennoch grundsätzlich ein Rückschluss auf das Antwortverhalten dieses Befragten möglich. Zu dieser Vorgehensweise, d. h. der nicht vollständigen Anonymisierung, liegt jedoch das Einverständnis des Mandatsträgers vor.

5.2 Stadtbezirksbeiratswahl 2019

Der Reform der Stadtbezirksverfassung folgend, wurden die Stadtbezirksbeiräte gemäß § 32 Abs. 6 der Hauptsatzung im Jahr 2019 zum ersten Mal direkt gewählt.

Die Ergebnisse ähnelten dabei weitgehend denen der zeitgleich stattfindenden Stadtratswahl. In jenen fünf Stadtbezirken, deren Wahlgebiet (§ 35 Abs. 1 KomWG) deckungsgleich mit einem Wahlkreis für die Stadtratswahl ist⁴³, ergibt sich eine durchschnittliche Abweichung der Ergebnisse der Parteien von 0,7 %-Pkt., was als äußerst gering angesehen werden kann. Auffällig ist jedoch, dass bspw. die SPD in allen Wahlkreisen bei der jeweiligen Stadtbezirksbeiratswahl besser abschnitt als bei der Wahl zum Stadtrat. Bei der CDU ist dies genau umgekehrt der Fall.⁴⁴

Im Ergebnis der Wahl sind in den Stadtbezirksbeiräten lediglich Vertreter jener Parteien und Wählervereinigungen vertreten, die auch Mandate im Stadtrat gewinnen konnten. Nur in drei Stadtbezirken kandidierten überhaupt nicht stadtweit antretende Wählervereinigungen.⁴⁵ Diese erzielten jedoch schwache Ergebnisse zwischen 1,4 und 4,8 %, was nicht für ein Mandat ausreichte.⁴⁶ Diese Tatsache steht im erheblichen Kontrast zu den Ortschaftsratswahlen in Dresden 2019. Nicht über die Ortschaft hinaus

⁴³ Altstadt/Wahlkreis 1, Neustadt/Wahlkreis 2, Pieschen/Wahlkreis 3, Prohlis/Wahlkreis 8 und Plauen/Wahlkreis 9; in den anderen Stadtbezirken ist ein entsprechender Vergleich nicht statthaft, da die Wahlkreise für den Stadtrat nicht deckungsgleich mit den Stadtbezirken sind, bspw. weil der Wahlkreis neben dem Stadtbezirk Ortschaften umfasst und/oder auch innerhalb des Stadtgebietes anders geschnitten ist.

⁴⁴ Eigene Berechnung auf Grundlage von: Landeshauptstadt Dresden: *Stadtratswahl 2019*. 2019. Und Landeshauptstadt Dresden: *Wahl Stadtbezirk 2019*. 2019.

⁴⁵ „Für die Kleingärtner Dresdens“ in Blasewitz und Leuben, „Wir für Dresden Südost“ in Prohlis.

⁴⁶ Dies ist auf die Verteilung der Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zurückzuführen, siehe dazu § 21 Abs. 1 KomWG.

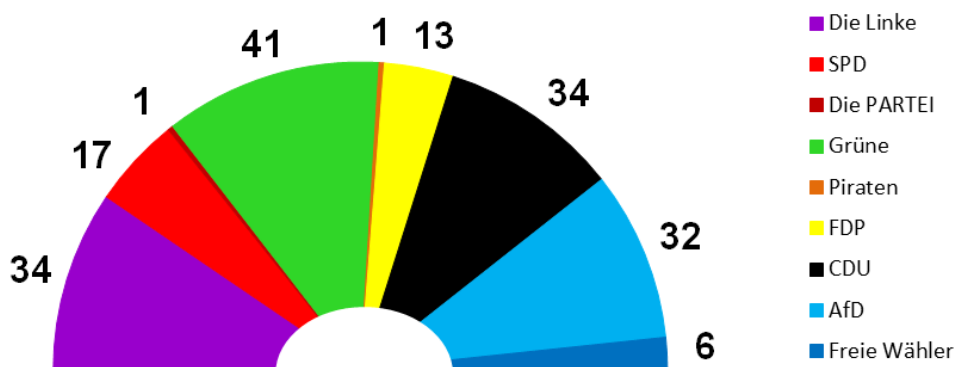
kandidierende Wählervereinigungen erreichten in den neun Ortschaften Dresdens durchschnittlich 36,4 %⁴⁷ der Wählerstimmen. In Altfranken und Mobschatz erhielt jeweils eine einzige Wählervereinigung über 90 % der Stimmen. Dagegen traten in Cossebaude und Langebrück gar keine lokalen Wählervereinigungen an. Die Wahlen zu den Ortschaftsräten unterschieden sich in der Gesamtschau untereinander deutlich stärker als die der einzelnen Stadtbezirksbeiräte. Auch die Differenzen zur Stadtratswahl sind in den Ortschaften deutlich größer als in den Stadtbezirken. Daraus ergibt sich, dass die Ortschaftsratswahlen eine stärkere Eigendynamik entwickeln, während die Wahl zu den Stadtbezirksbeiräten eng mit jener zum Stadtrat verknüpft ist.⁴⁸

Der These, dass die Bedeutung der Stadtbezirksbeiräte allgemein eine Direktwahl rechtfertigt, stimmten indes 61 % der befragten Stadtbezirksbeiräte eher oder voll zu. Rund 27 % stimmten ihr hingegen eher oder gar nicht zu. Somit gibt es große Zustimmung zur direktdemokratischen Legitimation der Beiräte.

5.3 Mandatsverteilung nach Parteien

Aus der Wahl zu den Stadtbezirksbeiräten 2019 gingen Bündnis 90/Die Grünen mit 41 gewonnenen Mandaten als stärkste Partei hervor. Dahinter folgten mit nahezu identischen Anzahlen an Sitzen die CDU, Linke und AfD.

Abbildung 5.3-1: Gesamtverteilung der Mandate in den Dresdner Stadtbezirksbeiräten entsprechend des Wahlergebnisses vom 27. Mai 2019



Eigene Darstellung. Datenquelle: Stadt Dresden: Wahl Stadtbezirksbeirat 2019. 2019

In der Gesamtbetrachtung ergab sich eine Mehrheit aus Grünen, Linken und SPD. Dies trifft jedoch einzeln betrachtet nicht auf jeden Stadtbezirksbeirat zu. In Klotzsche,

⁴⁷ Eigene Berechnung auf Grundlage von: Landeshauptstadt Dresden: *Ortschaftsratswahl 2019. 2019* (nicht berücksichtigt sind Freie Wähler (auch wenn es sich in der Ortschaft und dem Stadtgebiet offiziell um verschiedene Wählervereinigungen handelt) und das Bündnis Freie Bürger, da diese auch zur Stadtratswahl antraten und somit nicht auf die Ortschaft beschränkt sind).

⁴⁸ Vgl. Landeshauptstadt Dresden: *Ortschaftsratswahl 2019. 2019.*

Loschwitz, Leuben, Prohlis und Cotta besteht eine (rechnerische) Mehrheit aus CDU, AfD, FDP und ggf. Freien Wählern. In Altstadt, Neustadt, Pieschen und Plauen haben dagegen tatsächlich Grüne, Linke und SPD eine Mehrheit, in Blasewitz besteht eine Pattsituation.⁴⁹

Inwiefern diese politischen Lager bei der Arbeit der Beiräte tatsächlich eine Rolle spielen, untersucht später 5.7.2.

5.4 Personelle Zusammensetzung

Neben der parteipolitischen Zusammensetzung der Stadtbezirksbeiräte, stellt sich auch die Frage, aus welchen Bevölkerungsgruppen die Mandatsträger kommen, insbesondere unter Gesichtspunkten wie Alter, Geschlecht und Bildungsstand.

Frauen sind in den Stadtbezirksbeiräten deutlich schwächer vertreten als an der Gesamtbevölkerung. Da der Frauenanteil in deutschen Parlamenten generell unter jenem der Männer liegt, ist dieser Umstand an sich nicht verwunderlich. Bei den Kommunalvertretungen weist Sachsen mit 20 % (Stand 2019) den deutschlandweit geringsten Frauenanteil unter den Mandatsträgern auf. Seit 2008 ist dieser Wert auch lediglich um 1 % gestiegen.⁵⁰

Mit etwa 35 % Frauenanteil liegen die Dresdner Stadtbezirksbeiräte somit immer noch deutlich oberhalb des sächsischen Durchschnitts sowie 11 %-Pkt. über dem Frauenanteil in den Ortschaftsräten der Stadt. Es fällt jedoch auf, dass die zahlenmäßige Dominanz der Männer in den Stadtbezirksbeiräten mit knapp 65 % noch etwas größer ausfällt als im Stadtrat, wo der Anteil der Männer bei etwa 63 % liegt.

Tabelle 5.4-1: Geschlechterverteilung unter den Stadt-, Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der Stadt Dresden in Prozent

	weiblich	männlich
Gesamtbevölkerung Dresden ⁵¹	50,1	49,9
Stadträte ⁵²	37,1	62,9
Mitglieder der Ortschaftsräte ⁵²	24,2	75,8
Stadtbezirksbeiräte ⁵²	35,2	64,8

Eigene Darstellung. Datenquelle: siehe Fn. 51 und 52

⁴⁹ Vgl. Landeshauptstadt Dresden: *Wahl Stadtbezirksbeirat 2019*. 2019.

⁵⁰ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland*. 2020, S: 10.

⁵¹ Stand: 31. Dezember 2020, Angaben laut Melderegister, vgl. Landeshauptstadt Dresden: *Bevölkerungsbestand*. 2021.

⁵² Stand: Mai 2021, eigene Berechnung auf Grundlage von: Landeshauptstadt Dresden: *Ratsinformationssystem*. o. J.

Hinsichtlich der Altersverteilung und des Bildungsniveaus bestehen keine Statistiken zu den Stadtbezirksbeiräten, weshalb auf die Ergebnisse der Befragung zurückgegriffen wird. Dabei zeigt sich eine erhebliche Überrepräsentanz der mittleren Altersgruppe zwischen 40 und 59 Jahren, welche um mehr als 15 %-Pkt. höher vertreten ist, als in der Gesamtbevölkerung. Alle anderen Altersgruppen sind in den Stadtbezirksbeiräten, anhand der Befragten beurteilt, unterrepräsentiert. Besonders stark zeigt sich das bei den 18- bis 24-Jährigen. Diese sind weniger als halb so stark vertreten wie an der Gesamtbevölkerung.

Tabelle 5.4-2: Verteilung der befragten Stadtbezirksbeiräte nach Altersgruppen im Vergleich zur Dresdner Gesamtbevölkerung über 18 Jahren in Prozent

	befragte Stadtbezirksbeiräte	Gesamtbevölkerung Dresden über 18 Jahren ⁵³
24 Jahre und jünger	4,5	10,1
25-39 Jahre	22,7	28,1
40-59 Jahre	45,5	29,4
60 Jahre und älter	27,3	32,4

Eigene Darstellung. Datenquelle: siehe Fn. 53 bzw. eigene Erhebung

Auch beim Bildungsniveau gibt es eine starke Diskrepanz zwischen den Befragungsteilnehmern und der Gesamtbevölkerung. Etwa 84 % der Stadtbezirksbeiräte gaben an, über die (Fach-)Hochschulreife zu verfügen, während der Anteil der Personen mit einem solchen Schulabschluss an der Gesamtbevölkerung nur knapp 40 % beträgt. Dabei ist zu beachten, dass sich die Angabe hier auf die gesamte Bevölkerung bezieht, d. h. auch Kinder und Jugendliche eingerechnet sind, welche sich noch in schulischer Ausbildung befinden. Dennoch zeigt dieser Umstand, dass das Bildungsniveau in den Stadtbezirksbeiräten offenbar erheblich über jenem der Bevölkerung liegt. Sichtbar wird dies auch durch die Tatsache, dass kein einziger Befragter angab, über einen Hauptschulabschluss (oder vergleichbar) zu verfügen, sondern lediglich darüber liegende Bildungsabschlüsse auftraten.

⁵³Stand: 2019, vgl. Landeshauptstadt Dresden: *Statistische Mitteilungen*. 2020, S. 14.

Tabelle 5.4-3: Verteilung der befragten Stadtbezirksbeiräte nach höchstem allgemeinbildenden Schulabschluss im Vergleich zur Dresdner Gesamtbevölkerung in Prozent

	befragte Stadtbezirksbeiräte	Gesamtbevölkerung Dresden ⁵⁴
Volks-/Hauptschule/8. u. 9. Klasse POS	0	13,2
Realschule/10. Klasse POS	15,9	28,2
Fachhochschul-/Hochschulreife	84,1	39,3
Ohne Schulabschluss	0	18,7

Eigene Darstellung. Datenquelle: siehe Fn. 54 bzw. eigene Erhebung

Der Anteil der Stadtbezirksbeiräte, welche gleichzeitig auch Mitglieder des Stadtrates sind, ist gering. Nur 12 der insgesamt 70 Stadträte nehmen (Stand Mai 2021) auch ein Mandat in einem Stadtbezirksbeirat wahr. Auffällig ist jedoch, dass acht dieser zwölf Kommunalpolitiker von AfD oder Freien Wählern stammen. In diesen Stadtratsfraktionen ist der Anteil der Mitglieder mit gleichzeitigem Mandat in einem Stadtbezirksbeirat mit knapp 42 % (AfD) und 75 % (Freie Wähler) besonders hoch, während keiner der anderen Fraktionen mehr als ein Stadtrat mit gleichzeitigem Mandat in einem Stadtbezirksbeirat angehört. Die Vermutung liegt nahe, dass bei AfD und Freien Wählern der Wunsch, sowohl gesamtstädtisch als auch auf Bezirksebene mit einem Mandat vertreten zu sein, offensichtlich groß ist. In den anderen Parteien herrscht dagegen eine weitgehende personelle Trennung zwischen den unterschiedlichen Gremien.⁵⁵

Hoch ist im Gegensatz zu dem Anteil der Stadträte die Anzahl der ehemaligen Ortsbeiräte in den Stadtbezirksbeiräten, welche (Stand Mai 2021) 78 beträgt.⁵⁶ Daraus ergibt sich, dass 43,8 % der derzeitigen Mitglieder bereits im Ergebnis der Stadtratswahl 2014 im Bestellungsverfahren in die Ortsbeiräte gelangten und auch 2019 durch Direktwahl ein Mandat gewinnen konnten. Dieser Wert ist auch deshalb als hoch anzusehen, da es durch Verschiebungen der politischen Kräfteverhältnisse im Zuge von Wahlgewinnen und -verlusten sowie aufgrund personeller Faktoren⁵⁷, in jedem Fall zu Fluktuation unter den Mandatsträgern kommt. Auch im Falle der Anwendung des Bestellungsverfahrens nach der Wahl 2019 hätten sich erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Beiräte ergeben. Außerdem hatten die Ortsbeiräte etwas weniger Mitglieder als die heutigen Stadtbezirksbeiräte. Insgesamt lässt sich daher ableiten, dass die Frage, wer ein Mandat in den Stadtbezirksbeiräten erhält, weniger stark durch die Ausgestaltung des Besetzungsverfahrens entschieden wird. Stadtrat und Bevölkerung bestellen/wählen im Großen und Ganzen die gleichen Personen. Wahrscheinlich

⁵⁴Stand: 2018, vgl. Landeshauptstadt Dresden: *Mikrozensusergebnisse. 2020.*

⁵⁵Eigene Berechnung auf Grundlage von: Landeshauptstadt Dresden: *Ratsinformationssystem.* o. J.

⁵⁶Eigene Berechnung auf Grundlage von: Landeshauptstadt Dresden: *Ratsinformationssystem.* o. J.

⁵⁷Z. B. keine beabsichtigte Wiederwahl wegen Alter, Wegzug, persönlicher Umstände und gleichzeitig Aufkommen neuer Kandidierender wegen Zuzug, Eintritt der Wählbarkeit infolge Volljährigkeit, etc.

ist daher, dass vor allem die Vernetzung innerhalb des jeweiligen Stadtverbandes der Partei oder der Wählervereinigung bei den Erfolgsaussichten eine Rolle spielt.

Dafür spricht auch, dass die Befragungsteilnehmer eine hohe formale Parteibindung aufweisen. Lediglich zwei der 44 Stadtbezirksbeiräte gaben an, nicht Mitglied der Partei/Wählervereinigung zu sein, über deren Liste sie gewählt wurden. In beiden Fällen betraf dies Vertreter der Grünen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Stadtbezirksbeiräte männlich dominiert sind und die Befragungsergebnisse einen Hinweis darauf geben, dass das Bildungsniveau unter den Mitgliedern erheblich über dem der Bevölkerung liegt und Menschen mittleren Alters überrepräsentiert sind. Weiterhin waren viele Stadtbezirksbeiräte schon in den nicht direkt gewählten Ortsbeiräten aktiv.

Die ermittelten Ergebnisse zur Sozialstruktur der Mandatsträger spiegeln im Wesentlichen die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Kommunalparlamenten allgemein wider.⁵⁸

5.5 Aufgaben

Bereits im Zusammenhang mit der Darstellung der rechtlichen Ausgestaltung der Stadtbezirksverfassung wurde auf die direkten Entscheidungsbefugnisse und die weiteren Mitwirkungsrechte eingegangen (siehe 4.5). Nachfolgend soll das Thema der Kompetenzen der Stadtbezirksbeiräte noch einmal vertieft werden, insbesondere durch Vergleiche zu den Ortsbeiräten, Ortschaftsräten und ähnlichen Gremien in ausgewählten deutschen Vergleichsstädten sowie durch Einbeziehung der Befragungsergebnisse.

5.5.1 Entscheidungskompetenzen im Vergleich zu Ortschaftsräten und ehemaligen Ortsbeiräten

Den Ortsbeiräten waren weder von Gesetzes wegen Aufgaben zur eigenen Erledigung übertragen, noch ergab sich aus der Gemeindeordnung für den Stadtrat eine solche Möglichkeit. Die einzige nennenswerte Kompetenz bestand gemäß § 71 Abs. 2 SächsGemO-2014 in einem Anhörungsrecht gegenüber dem Stadtrat bei wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen. Demgegenüber haben die Ortschaftsräte einen gesetzlich übertragenen Umfang an Aufgaben, welcher vom Stadtrat nicht verändert oder entzogen werden kann. Insofern besteht die starke Stellung des Ortschaftsrates nicht nur im Umfang seiner Entscheidungskompetenzen sondern auch in der gesetzlichen Garantie dieser Rechte. Daneben kann der Stadtrat unter Beachtung

⁵⁸ Vgl. Holtmann/Rademacher/Reiser: *Kommunalpolitik*. 2017, S. 136 ff.

der Grenzen des § 67 Abs. 3 SächsGemO weitere Aufgaben auf die Ortschaftsräte übertragen.

Die Stadtbezirksbeiräte haben auch nach Reform der Sächsischen Gemeindeordnung keine gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsrechte, sondern sind hier, hinsichtlich der Übertragung, auf den Stadtrat angewiesen. Der Anspruch auf angemessene Haushaltsmittel nach § 71 Abs. 3 SächsGemO besteht bei den Stadtbezirksbeiräten daher auch nur, wenn dem Beirat gemäß § 71 Abs. 2 S. 3 SächsGemO überhaupt durch die Hauptsatzung Aufgaben übertragen worden sind. Bei den Ortschaftsräten besteht der analoge Anspruch auf Haushaltsmittel (§ 67 Abs. 4 S. 1 SächsGemO) dagegen, aufgrund des gesetzlichen Umfangs an Aufgaben, in jedem Fall.

Dennoch wurde die Position des Stadtbezirksbeirates auch direkt vom Gesetz her leicht gestärkt. So enthält die Neufassung des § 71 Abs. 2 SächsGemO nun neben der Anhörung noch ein Vorschlagsrecht in Angelegenheiten des Stadtbezirkes und hinsichtlich der Ernennung, Einstellung und Entlassung des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle wurde die Regelung bzgl. der Ortschaftsräte auf die Stadtbezirksbeiräte übertragen (§ 71 Abs. 8 SächsGemO). Da gemäß § 35 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden örtliche Verwaltungsstellen in Form der Stadtbezirksämter gebildet werden sollen (und faktisch bestehen), kommt diese Bestimmung in Dresden tatsächlich zum Tragen. Allerdings ist die Stellung der Stadtbezirksbeiräte (wie auch der Ortschaftsräte) hier schwach, da lediglich im *Benehmen* mit diesen entschieden werden muss. Eine Bindungswirkung für die Entscheidung des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister besteht nicht.⁵⁹

Hinsichtlich der den Stadtbezirksbeiräten durch Hauptsatzung übertragbaren Entscheidungsbefugnisse wird in der Gemeindeordnung auf den Aufgabenkatalog der Ortschaftsräte verwiesen. Allerdings können nicht alle dort benannten Aufgaben übertragen werden. Dies betrifft die Zuständigkeit für in der Ortschaft liegende öffentliche Einrichtungen (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsGemO) sowie die Pflege vorhandener Partnerschaften und Patenschaften (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SächsGemO). Während ersteres tatsächlich eine Schwächung der Stadtbezirksbeiräte gegenüber ihrer Gegenstücke in den Ortschaften darstellt, ist der Ausschluss von Nr. 6 (Partner-/Patenschaften) folgerichtig. Umfasst sind lediglich *vorhandene* Partnerschaften und Patenschaften. Während eine Ortschaft im Zuge einer Eingliederung solche aus der Zeit ihrer Eigenständigkeit haben kann, ist dies bei Stadtbezirken, durch ihre schon immer währende Zugehörigkeit zur betreffenden Stadt, so gut wie ausgeschlossen. Der Aufbau neuer

⁵⁹ Die Zuständigkeit für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Stadtbezirksamtsleiter ergibt sich aus § 35 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 4 (b) (bb) der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

Partnerschaften ist vom Wortlaut des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SächsGemo ausdrücklich nicht umfasst.⁶⁰

Durch die Reform des Landesgesetzgebers hat eine erhebliche Stärkung der Kompetenzen des Stadtbezirksbeirates stattgefunden. Jedoch liegt es vor allem in der Hand des Stadtrates, ob die Stadtbezirksbeiräte weiter als beratende Gremien im Sinne der alten Gemeindeordnung fungieren oder eine den Ortschaftsräten ähnliche Stellung einnehmen sollen. Eine vollumfängliche Angleichung an die Ortschaftsräte ist indes nicht möglich. Die Stadtbezirksbeiräte haben in jedem Fall weniger Entscheidungskompetenzen.

Eine Übersicht bzgl. der genauen Gesetzeswortlaute zu Aufgaben und Rechten der Dresdner Stadtbezirks-, Ortschafts- und ehemaligen Ortsbeiräte ist in Anhang 9 enthalten.

Die Befragungsteilnehmer bewerteten die Kompetenzen mehrheitlich als ausreichend um etwas bewegen zu können. Die Verteilung der Aufgaben zwischen Stadtrat und Stadtbezirksbeiräten wurde hingegen eher kritisch betrachtet und eine relative Mehrheit der Befragten empfand das Verhältnis als unausgewogen.

Tabelle 5.5.1-1: Antwortverhalten der Befragten auf die Aussagen/Behauptungen 2 und 4 der Frage 1 in Prozent⁶¹

	Stimme voll oder eher zu	Stimme teilweise zu	Stimme eher nicht oder gar nicht zu
Die Verteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen Stadtrat und Stadtbezirksbeirat ist ausgewogen	29,5	29,5	40,9
Die Entscheidungskompetenzen und finanziellen Mittel der Stadtbezirksbeiräte sind ausreichend um im Stadtbezirk etwas zu bewegen	40,9	40,9	18,2

Eigene Darstellung

5.5.2 Beratungsfunktion gegenüber dem Stadtrat

Neben den durch Hauptsatzung zur eigenen Entscheidung übertragenen Aufgaben, besitzen die Dresdner Stadtbezirksbeiräte nach § 71 Abs. 2 SächsGemO ein Anhörungs- (S. 1) und Vorschlagsrecht (S. 5). Dabei erfolgt ein Zusammenwirken mit dem Stadtrat, da dieser i. d. R. das Gemeindeorgan ist, welches nach erfolgter Anhörung oder über den Vorschlag entscheidet.

⁶⁰ Vgl. Musall in: Sponer et al.: *Kommunalverfassungsrecht Sachsen*, SächsGemO, § 67, S. 4.

⁶¹ Differenz zu 100% durch Rundungsfehler.

Die Befragungsteilnehmer wurden um eine Einschätzung gebeten, ob der Stadtrat, ihrer Meinung nach, die Ansichten des Stadtbezirksbeirates (Votum der Anhörung/Vorschlag) bei seiner Entscheidungsfindung in derartigen Angelegenheiten weitgehend berücksichtigt oder nicht. Auch hier waren mit 20 von 44 Befragten erneut viele unentschieden. Jedoch gaben 16 Befragte an, der Stadtrat berücksichtige die Auffassungen ihres Stadtbezirksbeirates eher nicht und lediglich die Hälfte, d. h. acht Befragte, entschieden sich für das Gegenteil.

Somit herrscht unter den Mandatsträgern eher Unzufriedenheit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Stadtrat. Das Thema wird, unter dem Blickwinkel der Beziehungen der Stadtbezirksbeiräte zu relevanten Akteuren allgemein, noch einmal aufgegriffen (5.7.3).

5.5.3 Vergleich mit anderen deutschen Großstädten

Wie bereits in Kapitel 2 umrissen, sind die Regelungen zu Bezirksverfassungen von Bundesland zu Bundesland verschieden. Nachfolgend soll unter dem Blickwinkel der Entscheidungskompetenzen der Bezirke ein Vergleich der Dresdner Stadtbezirksverfassung mit Hannover und Nürnberg erfolgen. Diese Städte weisen mit 533.912 (Hannover, Stand Juni 2020)⁶² und 535.886 Einwohnern (Nürnberg, Stand 2019)⁶³ einen ähnlichen Bevölkerungsbestand wie die Stadt Dresden (556.780 Einwohner, Stand Dezember 2019)⁶⁴ auf. Selbstverständlich entsteht dadurch keine Einordnung der Dresdner Stadtbezirksbeiräte in den gesamtdeutschen Kontext, sondern es wird lediglich ein Einzelfallvergleich durchgeführt, wie ähnlich große Städte mit dem Thema der Bezirksvertretung umgehen und welche Aufgaben und Rechte Stadtteilen gewährt werden.

5.5.3.1 Stadtbezirksräte in Hannover

Bereits unter 2.2 wurden die Niedersächsischen Stadtbezirksräte als Beispiel für eine starke Ausgestaltung der Bezirksverfassung genannt. Eingeführt wurden sie im Niedersächsischen Kommunalrecht bereits 1981 und in der Folge auch in Hannover. Die Landeshauptstadt Niedersachsens bildete insgesamt 13 Bezirke, d. h. drei mehr als das etwas einwohnerstärkere Dresden, und richtete Stadtbezirksräte ein.⁶⁵

⁶² Vgl. Landeshauptstadt Hannover: *Bevölkerung*. 2021.

⁶³ Vgl. Stadt Nürnberg: *Daten und Fakten*. o. J.

⁶⁴ Vgl. Landeshauptstadt Dresden: *Bevölkerungsbestand*. 2021.

⁶⁵ Vgl. Landeshauptstadt Hannover: *Bezirksräte*. 2019.

Wie ebenfalls unter 2.2 ausgeführt, besitzen die Stadtbezirksräte in Niedersachsen bereits durch Gesetz weitreichende Entscheidungsbefugnisse (§ 93 Abs. 1 NKomVG). Darunter fallen etwa öffentliche Einrichtungen, im Gegensatz zu den Sächsischen Ortschaftsräten auch in Form von Schulen, Märkten oder die Pflege von Parks und Grünanlagen, wie auch nach der Sächsischen Gemeindeordnung mit der Einschränkung, dass die jeweilige Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgehen darf.

Durch § 9 der Hauptsatzung konkretisiert die Stadt Hannover die Aufgaben und überträgt auch weitere Kompetenzen auf die Stadtbezirksräte. Diese Möglichkeit enthält § 93 Abs. 1 S. 3 NKomVG. In der Folge besteht ein umfangreicher Katalog an eigenen Entscheidungsrechten der Bezirksräte, welcher von der Verkehrsplanung über die Benennung von Grundschulen, Kindergärten und Bädern und die Vereinsförderung bis hin zur Aufstellung von Denkmälern reicht. Die Stadtbezirke haben somit vielfältige Aufgaben innerhalb ihres Wirkungskreises und die Stadt Hannover stärkt deren Bedeutung durch Übertragung von Befugnissen, welche über den gesetzlichen Mindestaufgabenkatalog hinausgehen.

Insgesamt erwähnenswert ist die Gleichstellung von Stadtbezirks- und Ortschaftsverfassung im Land Niedersachsen. Die gesetzlichen Regelungen greifen stets für beide Instrumente gleichermaßen. Auch der Vorsitzende der Gremien ist nicht wie in Dresden der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, sondern ein vom Orts- oder Stadtbezirksrat gewählter Orts- bzw. Bezirksbürgermeister (§ 92 NKomVG). Auch hierin drückt sich die Gleichstellung aus, während in Sachsen nur der Ortschaftsrat seinen Vorsitzenden in Form des Ortsvorstehers selbst bestimmen kann.

5.5.3.2 Bürger- und Vorstadtvereine in Nürnberg

Im Freistaat Bayern regelt § 60 GO die Einteilung des Gemeindegebietes in Stadtbezirke. Während Abs. 1 für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern eine Pflicht zur Bildung von Stadtbezirken bestimmt, ist die Einrichtung von Bezirksvertretungen, gemäß § 60 Abs. 2 GO als Bezirksausschüsse bezeichnet, jedoch fakultativ. Lediglich für Städte über einer Million Einwohnern besteht auch hier nach S. 3 eine Pflicht, was jedoch lediglich die Stadt München betrifft (siehe auch Anhang 1). Die Möglichkeit zur Übertragung eigener Entscheidungsrechte besteht nach § 60 Abs. 3 S. 2 GO, wobei es hier keine Einschränkungen durch den Gesetzgeber gibt. Die Gemeinde regelt die Übertragung durch Satzung. Die Stadt München hat von dieser Option Gebrauch gemacht und ihren Bezirksausschüssen vielfältige Aufgaben übertragen.⁶⁶

⁶⁶ Siehe dazu Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1) der Bezirksausschuss-Satzung der Landeshauptstadt München.

Als weitere bayerische Stadt hat Ingolstadt bereits 1967 Bezirksausschüsse eingerichtet und ist damit der einzige freiwillige Anwender dieser Regelung.⁶⁷ Entscheidungskompetenzen sind den Bezirksausschüssen aber nicht übertragen, die Aufgaben beschränken sich auf Antrags- und Anhörungsrechte sowie Unterrichtung.⁶⁸

Die Stadt Nürnberg hat von ihrer Möglichkeit zur Bildung von Bezirksausschüssen keinen Gebrauch gemacht. Politische Vorstöße zur Etablierung dieser Gremien gab es zwar wiederkehrend, umgesetzt wurden derartige Ideen aber bis heute nicht.⁶⁹

Ähnliche Aufgaben wie Bezirksvertretungen nehmen jedoch die Bürger- und Vorstadtvereine der Stadt wahr. Unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine Nürnbergs e. V. (AGBV) bestehen insgesamt 35 Vereine, welche jeweils einen festgelegten Teil des Stadtgebiets vertreten und flächendeckend vorhanden sind. Die Mitglieder der Vereine organisieren etwa Veranstaltungen der Brauchtumpflege oder bauen Spielplätze. Außerdem werden Mitgliederversammlungen abgehalten und die Vereine vertreten die Interessen des Stadtteils gegenüber der Stadtverwaltung. Die AGBV selbst sieht sich und ihre Mitgliedsvereine dabei selbst ausdrücklich als das parteipolitisch neutrale Pendant zu den Bezirksausschüssen an.⁷⁰

Jene Vertreter der Nürnberger Kommunalpolitik, welche die Einführung von Bezirksausschüssen kritisch sehen, begründen dies insbesondere mit der (ihrer Ansicht nach) hervorragenden Arbeit der Bürgervereine. Dabei wird besonders die Überparteilichkeit dieser Vertretungen betont. Bezirksausschüsse würden nur zu einer Verlagerung des politischen Diskurses in den Stadtbezirken, weg von der Sacharbeit, hin zu Parteipolitik führen.⁷¹

Zusammenfassend zeigt sich, dass in drei Städten mit etwas mehr als einer halben Million Einwohnern, völlig unterschiedliche Herangehensweisen und Regelungen zur Beteiligung der Bezirke an kommunalen Entscheidungen bestehen. Während die Stadt Nürnberg auf eigenständiges, nicht ortsrechtlich geregeltes Engagement der Bürger setzt, haben Dresden und Hannover demokratische Vertretungen auf Stadtbezirksebene gebildet. Insbesondere der niedersächsische Landesgesetzgeber hat die entsprechenden Gremien allerdings einflussreicher ausgestattet als es in Sachsen der Fall ist. Während Dresden und Hannover von allen Möglichkeiten zur Beteiligung der Stadtbezirke und Übertragung einer Teilautonomie Gebrauch machen und fakultative Regelungen bis an die Grenzen umsetzen, zeigt das Beispiel Nürnberg, dass Städte nicht

⁶⁷ Vgl. Stadt Ingolstadt: *Ingolstädter Bezirksausschüsse*. o. J.

⁶⁸ Siehe §§ 4 bis 6 der Stadtbezirkssatzung der Stadt Ingolstadt.

⁶⁹ Vgl. Eisenack: Konkurrenz für die Bürgervereine?. *Nürnberger Zeitung*, 2011.

⁷⁰ Vgl. Stadt Nürnberg: *Bürger- und Vorstadtvereine*. o. J.

⁷¹ Vgl. hierzu etwa die Ansicht der FDP Nürnberg: *FDP ist gegen Bezirksausschüsse*. 2011.

zwangsläufig diese Spielräume nutzen, sondern unter Umständen bewusst auf derartige Optionen verzichten.

Die verschiedenen Bilder dreier deutscher Großstädte sind einerseits Ergebnis des Föderalismus bzw. der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Kommunalrecht und symbolisieren andererseits unterschiedliche Philosophien der Selbstverwaltungskörperschaften, hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer eigenen Gemeindeverfassungen.

5.6 Budgets

Für die Arbeit der Dresdner Stadtbezirksbeiräte ist nicht nur der Umfang der übertragenen Aufgaben von Bedeutung, sondern auch die Finanzierung der aus der Aufgabenwahrnehmung resultierenden Maßnahmen.

Zur Erfüllung der den Stadtbezirksbeiräten zur eigenen Entscheidung übertragenen Aufgaben, sind nach § 71 Abs. 3 SächsGemO angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck erhalten die Stadtbezirksbeiräte ein Budget im Haushaltsplan der Stadt Dresden, welches entsprechend der Einwohnerzahl auf die einzelnen Stadtbezirksbeiräte verteilt wird. Im Doppelhaushalt 2021/2022 sind hierfür pro Jahr insgesamt 4,64 Mio. Euro eingeplant, was etwa 8,80 Euro je Einwohner entspricht. Den größten Anteil erhält der Stadtbezirk Blasewitz mit 786.850 Euro, den mit Abstand kleinsten Loschwitz mit 181.600 Euro.⁷²

Im Vergleich zum Doppelhaushalt 2019/2020 ergibt sich eine Verringerung des Budgets. Für die betreffenden Jahre waren je 5,22 Mio. Euro eingeplant, dies entspricht 10 Euro je Einwohner.⁷³ Weiterhin fallen die Finanzmittel der Ortschaften pro Einwohner höher aus. So sind im aktuellen Haushaltsplan bspw. für Weixdorf 106.000 Euro angesetzt, was etwa 17,60 Euro je Einwohner und damit etwa dem doppelten Pro-Kopf-Ansatz der Stadtbezirke entspricht. Die Finanzausstattung der Ortschaften fällt somit etwas komfortabler aus, was häufig auch an Regelungen in den Eingliederungsvereinbarungen liegt, in denen den Ortschaften eine Mindestsumme zugesichert wurde. Zu beachten ist beim Vergleich mit den Stadtbezirksbeiräten jedoch der etwas größere Aufgabenumfang der Ortschaftsräte.⁷⁴

Auch hinsichtlich der Höhe der Budgets wurden die Befragungsteilnehmer um eine Einschätzung gebeten. Knapp 41 % der Stadtbezirksbeiräte stimmten der Aussage

⁷² Vgl. Landeshauptstadt Dresden: *Haushaltsplan 2021/2022 der Landeshauptstadt Dresden*. 2021, S. 559 f.

⁷³ Vgl. Landeshauptstadt Dresden: *Haushaltsplan 2019/2020 der Landeshauptstadt Dresden*. 2018, S. 585.

⁷⁴ Vgl. Landeshauptstadt Dresden: *Haushaltsplan 2021/2022 der Landeshauptstadt Dresden*. 2021, S. 564 f.

eher oder voll zu, dass das Budget in der Höhe ausreichend sei, ebenso viele stimmten teilweise, 25 % dagegen eher oder gar nicht zu. Als nicht ausreichend wurden die Haushaltsmittel vor allem durch Mandatsträger von CDU, Die Linke und SPD bewertet. Dagegen stimmten alle Vertreter von AfD, FDP und Freien Wählern sowie die große Mehrheit der Grünen der Aussage mindestens teilweise zu.

Größere Einigkeit herrscht, wenn sich die Stadtbezirksbeiräte zwischen mehr Kompetenzen oder höherem Budget entscheiden sollen. Mit ca. 64 % entscheiden sich dann fast zwei Drittel der Befragten für mehr Kompetenzen, mehr Haushaltsmittel wollen lediglich 27 %.⁷⁵

Tendenziell werden die Budgets zusammenfassend als ausreichend angesehen.

5.7 Arbeitsweise

Die Stadtbezirksbeiräte weisen sowohl Gemeinsamkeiten mit dem Stadtrat, als auch mit den Ortschaftsräten auf. Mit dem Stadtrat eint sie ein nahezu identisches Wahlergebnis sowie die recht große Anzahl an Mandaten, die (jedenfalls) erheblich größer als bei den Ortschaftsräten ausfällt. Mit denen teilen sich die Stadtbezirksbeiräte jedoch die Stellung innerhalb der Gemeindeverfassung und ähnliche Aufgaben.

Schwerpunkt dieses Kapitels bildet daher die Frage, wie die Stadtbezirksbeiräte arbeiten und konkret wie stark parteipolitisiert ihre Handlungen dabei sind, auch im Vergleich zum Stadtrat und den Ortschaftsräten. Parteipolitisierung zeigt sich dabei einerseits in der formalen Parteizugehörigkeit, andererseits in der (inhaltlichen) Parteibindung der einzelnen Mandatsträger. Letztere ist allerdings schwer messbar. Aufschlussreich kann aber u. a. der Grad der Parlamentarisierung des jeweiligen Gremiums sein, welche sich z. B. am Abstimmungsverhalten zeigt.⁷⁶

Die formale Parteizugehörigkeit wurde bereits in 5.3 untersucht und scheint hoch zu sein.

Eine hohe Parteipolitisierung steht dabei in engem Zusammenhang mit einer starken Ausprägung konkurrenzdemokratischer Verhaltensmuster. Konkurrenzdemokratie beschreibt dabei in Bezug auf die Kommunalpolitik eine den nationalen Parlamenten ähnliche Arbeitsweise mit klarer Trennung der jeweiligen Kommunalvertretung in Mehrheits- und Oppositionsfraktionen, starker Parteiorientierung oder geschlossenem Ab-

⁷⁵ Die Frage blieb viermal unbeantwortet.

⁷⁶ Vgl. Holtmann: *Parteien in der lokalen Politik*. 1999, S. 209.

stimmungsverhalten der einzelnen politischen Gruppierungen, welches zu Mehrheitsentscheidungen führt.⁷⁷

Den Gegensatz zur Konkurrenzdemokratie bildet die Konkordanzdemokratie. Dort ist die Parteipolitisierung geringer ausgeprägt und die Arbeitsweise ist stärker auf Kompromisse ausgelegt. Charakteristisch für die Konkordanzdemokratie sind dementsprechend einstimmige Entscheidungen.⁷⁸

Wie stark die Parteipolitisierung im Einzelfall ausgeprägt ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Darunter fällt bspw. die Gemeindegröße. In kleineren Gemeinden ist die Parteipolitisierung eher gering (stärker konkordanzdemokratisch) und nimmt mit steigender Gemeindegröße zu. Auch die Art der im jeweiligen Bundesland vorherrschenden Kommunalverfassung hat Einfluss auf die Verhaltensmuster. Die süddeutsche Ratsverfassung mit der starken Stellung des Bürgermeisters gegenüber der Gemeindevertretung begünstigt eher konkordanzdemokratische Strukturen. Die Magistratsverfassung führt dagegen eher zu Konkurrenzdemokratie.⁷⁹

Im Bereich der Bezirksverfassung dürfte letztere Erkenntnis jedoch eher irrelevant sein, da die Regelungen zu Bezirksvertretungen landesübergreifend ähnlich und unabhängig von der Art der Kommunalverfassung ausfallen.

Die nachfolgende Betrachtung der Arbeitsweise der Stadtbezirksbeiräte steht insbesondere unter dem Blickwinkel des Grades der Parteipolitisierung.

5.7.1 Fraktionen

Die Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte sieht die Bildung von Fraktionen nicht vor. Nicht ausgeschlossen ist dadurch jedoch die *faktische* Existenz von (inoffiziellen) fraktionsähnlichen Strukturen. In vielen Stadtbezirksbeiräten ist die Liste einer Partei/Wählervereinigung mit vier oder fünf Mandaten vertreten, dem Beirat in Neustadt gehören gar sieben Vertreter der Grünen an. Selbst im (deutlich größeren) Stadtrat wäre unter diesen Voraussetzungen die Gründung einer Fraktion möglich und würde wohl in der Realität sehr wahrscheinlich vollzogen.⁸⁰

Dementsprechend gibt auch mit knapp 82 % die große Mehrheit der Befragten an, dass im betreffenden Stadtbezirksbeirat fraktionsähnliche Strukturen bestünden. Nur etwas mehr als 18 % sehen das anders. Auffällig ist, dass die Verteilung unter den

⁷⁷ Vgl. Holtmann/Rademacher/Reiser: *Kommunalpolitik*. 2017, S. 127 f.

⁷⁸ Vgl. Holtkamp: *Parteien in der Kommunalpolitik*. 2003, S. 7 ff.

⁷⁹ Vgl. Holtmann/Rademacher/Reiser: *Kommunalpolitik*. 2017, S. 130 f.

⁸⁰ Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung des Dresdner Stadtrates werden mindestens vier Mitglieder des Stadtrates für die Bildung einer Fraktion benötigt.

Vertretern der Linken hälftig ist, während bei allen anderen Parteien/Wählervereinigungen die insgesamt überwiegende Antwort deutlich dominiert.

Danach gefragt, worin genau diese faktischen Fraktionen bestehen, wurden vielfältige Antworten gegeben. Besonders häufige Nennungen bezogen sich auf Absprachen zur Tagesordnung und gemeinsames (koordiniertes) Abstimmungsverhalten. Ebenfalls oft genannt wurden Vorbereitungstreffen im Vorfeld der Sitzungen, bspw. für ein einheitliches Auftreten, was sich auch im Abstimmungsverhalten ausdrückt. Einzelne Antworten deuteten auch auf eine tiefere Verankerung von Fraktionsstrukturen hin. Derartige Angaben reichten von der Sitzordnung über die Verwendung des Begriffes der *Fraktion* unter den Beiräten bis hin zum Bestehen eines „Sprechers“ unter den Vertretern einer Partei/Wählervereinigung. Letzteres deutet auf eine dem Fraktionsvorsitzenden ähnliche Funktion hin, was eine tiefe Verankerung fraktionsähnlicher Strukturen darstellt.

Unabhängig von den bestehenden Regelungen, arbeiten die Stadtbezirksbeiräte mit Elementen der Fraktionsarbeit. Der Grad der Ausprägung ist dabei aber offenbar unterschiedlich und variiert vor allem zwischen den politischen Gruppierungen. Während gemeinsame Vorbereitungstreffen und Absprachen zum Abstimmungsverhalten scheinbar flächendeckend vorhanden sind, werden nur in einzelnen Fällen darüber hinausgehende Arbeitsweisen angewandt.

5.7.2 Abstimmungsverhalten

Eine weitere Ausprägung der Arbeitsweise stellen die Abstimmungsergebnisse dar. Die beiden Extremtypen bilden hier die Einstimmigkeit auf der einen und knappe Mehrheitsentscheidungen auf der anderen Seite.

Beispielhaft für den Zeitraum des ersten Quartals 2020 betrachtet, waren in allen Stadtbezirksbeiräten fast die Hälfte der Abstimmungen einstimmig.⁸¹ Weitere 32 % kamen mit mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zustande. Lediglich etwas mehr als 12 % wurden nur mit einer knappen Mehrheit, d. h. weniger als zwei Dritteln verabschiedet. Eine Ablehnung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gab es in reichlich 10 % der Fälle.

Die Ortschaftsräte weisen im gleichen Zeitraum einen Anteil von 81 % einstimmigen Entscheidungen auf. Weniger als zwei Drittel Zustimmung oder Ablehnung gab es nur in jeweils 2 % der Fälle. Die Ortschaftsräte neigen somit noch stärker zur Einstimmigkeit.

⁸¹ Betrachtet werden können hier generell nur jene Tagesordnungspunkte, welche im Ratsinformationssystem mit einem zahlenmäßigen Abstimmungsergebnis hinterlegt sind. Der Vergleich bildet außerdem lediglich einen recht kurzen Betrachtungszeitraum ab.

Das Abstimmungsverhalten des Stadtrates zeigt ein gemischtes Bild. Die einstimmigen Entscheidungen liegen mit 44 % auf dem gleichen Niveau wie bei den Stadtbezirksbeiräten. Bei knappen Entscheidungen (weniger als zwei Drittel Ja-Stimmen) und Ablehnungen besteht mit je 3 % eine starke Gemeinsamkeit mit den Ortschaftsräten.

Tabelle 5.7.2-1: Vergleich der Abstimmungsergebnisse zu Tagesordnungspunkten im Stadtrat sowie den Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräten der Stadt Dresden im ersten Quartal 2020 in Prozent (absolut)

	einstimmig beschlossen	Zustimmung mit mind. 2/3 Ja-Stimmen	Zustimmung mit weniger als 2/3 Ja-Stimmen	Ablehnung
Stadtrat	44,4 (16)	50,0 (18)	2,8 (1)	2,8 (1)
Ortschaftsräte	81,1 (77)	14,7 (14)	2,1 (2)	2,1 (2)
Stadtbezirksbeiräte	45,0 (59)	32,1 (42)	12,2 (16)	10,7 (14)

Eigene Darstellung. Datenquelle: Landeshauptstadt Dresden: Ratsinformationssystem, o. J. Eigene Berechnung

Insgesamt weisen alle drei Typen von Gremien hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens durchaus konkordanzdemokratische Züge auf. Interessant ist jedoch die Tatsache, dass der Anteil der knappen Entscheidungen und Ablehnungen von Tagesordnungspunkten in den Stadtbezirksbeiräten deutlich über Ortschaftsräten und Stadtrat liegt. Eine mögliche Erklärung wäre, dass im Stadtrat Anträge gar nicht erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn eine Ablehnung wahrscheinlich ist, weil bspw. schon im Vorfeld ein beratender Ausschuss gegen den Vorschlag votiert hat.

Auch die Abstimmungen in den Stadtbezirksbeiräten waren Teil der Befragung. Dabei ging es zunächst um die Ursache für die häufig einstimmigen Ergebnisse. Am häufigsten genannt wurde, dass viele Entscheidungen in der Sache unstrittig seien und daher hohe Zustimmung herrsche (33mal). Deutlich weniger Nennungen erfolgten für die anderen beiden Antwortmöglichkeiten. Dies waren Absprachen im Vorfeld, welche dazu führen, dass die Beschlussvorlagen bereits alle Wünsche der unterschiedlichen politischen Strömungen berücksichtigen (9) und die Alternativlosigkeit von zur Abstimmung stehenden Maßnahmen (11). Weitere sechs Nennungen gab es für andere, vom Befragungsteilnehmer zu konkretisierende, Ursachen.⁸² Hier gab es einerseits einzelne Befragungsteilnehmer, welche der zugrundeliegenden These ausdrücklich nicht zustimmten. Diese waren somit nicht der Auffassung, es gäbe häufige Einstimmigkeit. Weiterhin angesprochen wurde die unmittelbare Betroffenheit der Beiräte in Bezug auf die Tagesordnungspunkte durch den sehr lokalen Charakter der Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte. Einzelne Antworten stellten jedoch keine Erklärung für häufige Einstimmigkeit dar. Dazu zählten der Verweis auf einen hohen Anteil von Vertretern der Grünen oder der Verweis auf einen „Mitte-Links-Grundkonsens“ aller Gruppierungen

⁸² Mehrfachnennungen waren möglich.

mit Ausnahme der AfD. Dies sind zwar Gründe für große Mehrheiten, nicht aber zwangsläufig für Einstimmigkeit.

Weiterhin wurden die Befragungsteilnehmer auch zu einer Einschätzung bzgl. der Abstimmungskonstellationen gebeten. Gefragt wurde, ob bei strittigen Entscheidungen stets die Vertreter der gleichen Parteien für oder gegen Vorschläge stimmten (identische Konstellationen) oder ob die Zusammensetzung aus ablehnenden und zustimmenden Gruppierungen wechsele (unterschiedliche Konstellationen). Daraus ergibt sich z. B. ein Indiz, ob in den Stadtbezirksbeiräten neben *Fraktionen* auch *Koalitionen* bestehen, die gemeinsam abstimmen oder gar eine gemeinsame Agenda verfolgen. 75% der Befragten gaben hier an, es gäbe wiederkehrend die gleichen Zusammensetzungen bei Abstimmungen, nur ein Viertel entschied sich für unterschiedliche Konstellationen.

Diejenigen, welche sich für die identischen Konstellationen entschieden hatten, sollten nachfolgend angeben, warum es ihrer Meinung nach zu diesen häufig ähnlichen Abstimmungsergebnissen kommt. Dabei wurde jede der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten fast gleich oft gewählt. Konkret wurde elfmal vermerkt, zufällig übereinstimmende Ansichten seien der Grund für die ähnlichen Zusammensetzungen der Abstimmungsergebnisse, zehnmal wurde genannt, es gäbe einzelne Absprachen zu Tagesordnungspunkten, welche aber stets zwischen den gleichen Parteien bzw. Wählervereinigungen erfolgten und neunmal wurde angegeben, es gäbe längerfristige Absprachen (unabhängig von einzelnen Tagesordnungspunkten), die zwischen bestimmten Parteien bzw. Wählervereinigungen erfolgten und dann für wiederkehrend identische Abstimmungskonstellationen sorgten. Letztere Angaben deuten auf das Bestehen von festen Koalitionen hin. Da diese Antwort aber nicht dominiert, scheint es solche Absprachen nicht flächendeckend in den Stadtbezirksbeiräten zu geben, allerdings kommen solche Vereinbarungen grundsätzlich vor. Darüber hinaus gab es insgesamt sechs Nennungen, wonach andere Gründe für die identischen Abstimmungskonstellationen verantwortlich seien.⁸³ Die eigenständigen Angaben der Befragten zu dieser Auswahlmöglichkeit bezogen sich auf die politische Orientierung und gemeinsame Ansichten verschiedener Parteien. Diese Aussagen korrespondieren stark mit der ersten Auswahlmöglichkeit, da diese Übereinstimmungen im Grunde zufällig zu ähnlichen Konstellationen führen, ohne dass Absprachen erfolgen. Andere Nennungen bezogen sich auf eine Art „Lagerbildung“. Danach stimmten bestimmte Parteien, konkret genannt waren hier AfD, CDU und Freie Wähler, häufig zusammen ab.

⁸³ Auch bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich.

Ebenfalls halten die Befragungsteilnehmer die Parteizugehörigkeiten mehrheitlich für wichtig. Der Aussage, die Parteizugehörigkeit habe bei der Arbeit der Beiräte eine geringe Bedeutung, stimmen lediglich 20 % eher, kein einziger Befragter voll zu. Dagegen sehen dies 52 % eher oder gar nicht so. Eine klare Mehrheit der Teilnehmer ist somit der Ansicht, dass die Parteimitgliedschaften durchaus von Bedeutung sind, was letztendlich die Grundlage für das Bestehen von Bündnissen ist.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Stadtbezirksbeiräte hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens konkordanzdemokratische Züge aufweisen, allerdings in schwächerer Ausprägung als bei den Ortschaftsräten und auf ähnlichem Niveau des Stadtrates, der durchaus von Parteipolitik geprägt ist. Ursache dafür ist laut den Befragungsergebnissen vor allem der wenig parteipolitische Charakter vieler Beschlussvorlagen, wonach Maßnahmen über Parteigrenzen hinweg unstrittig seien. Allerdings gibt es in den Stadtbezirksbeiräten überwiegend feste Allianzen, welche bei strittigen Entscheidungen zum Tragen kommen. Diese bestehen jedoch in verschiedenen Formen, angefangen von schlicht übereinstimmenden Ansichten der Parteien, ohne dass Koordination nötig wäre, über einzelne Absprachen bis hin zu festen Koalitionen und einer starken Lagerbildung.

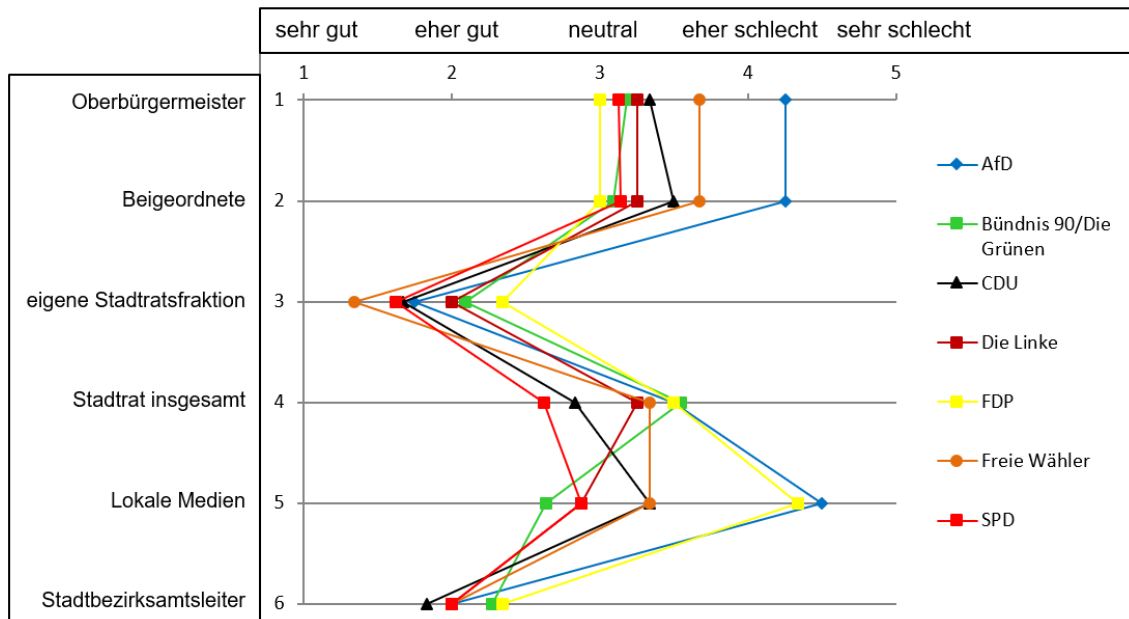
5.7.3 Akteursbeziehungen

Die Stadtbezirksbeiräte stehen in ständigem Austausch zu einer Reihe anderer Akteure. Einerseits können derartige Beziehungen bereits gesetzlich begründet sein, bspw. durch den Vorsitz des Oberbürgermeisters im Beirat, faktisch ausgeübt durch den Stadtbezirksamtsleiter als Beauftragter, oder durch das Anhörungsrecht gegenüber dem Stadtrat. Andererseits stehen auch weitere Akteure in einem Verhältnis zu den Stadtbezirksbeiräten. Darunter fallen z. B. die Stadtratsfraktionen und deren Geschäftsstellen, welche die Betreuung der Beiräte mit übernehmen⁸⁴, oder die lokalen Medien.

Die Befragten wurden gebeten, die Beziehung des jeweiligen Stadtbezirksbeirates mit den aufgeführten Akteuren anhand einer Skala von sehr gut bis sehr schlecht zu bewerten.

⁸⁴ Dies ist schon daran zu erkennen, dass die Verteilung des Fragebogens in den meisten Fällen über die jeweilige Fraktionsgeschäftsstelle erfolgte, d. h. die Geschäftsstellen stehen neben den Stadträten auch mit den Stadtbezirksbeiräten in einem gewissen Austausch stehen.

Abbildung 5.7.3-1: Durchschnittliche Bewertung der Beziehung der Stadtbezirksbeiräte zu ausgewählten Akteuren durch die Befragten nach Parteien



Eigene Darstellung

Wenig überraschend wird bei allen Parteien/Wählervereinigungen die Zusammenarbeit mit der eigenen Stadtratsfraktion am besten bewertet. Auch die Stadtbezirksamtsleiter und damit die jeweiligen Sitzungsleiter erhalten fast ausschließlich positive Bewertungen. Hierbei herrscht auch große Einigkeit zwischen den Parteien, die Durchschnittswerte der einzelnen Gruppierungen liegen sehr nah beieinander. Im Kontrast dazu erfolgt die Einschätzung zu den Beziehungen zu Oberbürgermeister und Beigeordneten. Ein einziger Mittelwert ist hier neutral, die anderen leicht oder deutlich negativ. Die Stadtbezirksbeiräte der AfD bewerten dieses Verhältnis am deutlichsten negativ und setzen sich damit ein wenig von den anderen Parteien/Wählervereinigungen ab. Ebenfalls mittelmäßig, wenn auch etwas besser, wird die Zusammenarbeit mit dem Stadtrat beurteilt. Große Differenzen zwischen den Parteien gibt es hinsichtlich der lokalen Medien. Während die Vertreter von Grünen, SPD und Linke hier zu einer leicht positiven Bewertung neigen, sehen die Mandatsträger von AfD und FDP dieses Verhältnis am negativsten und zwar mit deutlichem Abstand zu den anderen Parteien.

Insgesamt zeigt sich, dass jene Akteure, welche die engste Beziehung zu den Stadtbezirksbeiräten als Gremium, wie auch zum einzelnen Mandatsträger haben, am besten abschneiden. Dies trifft auf die Stadtbezirksamtsleiter als Vorsteher der Beiräte und auf die Stadtratsfraktionen als stadtweite Vertretung der einzelnen politischen Interessen zu. Diese Beziehungen scheinen bei allen Parteien/Wählervereinigungen gleichermaßen gut zu funktionieren. Das gesellschaftlich angespannte Verhältnis zu Medien bzw. die unterschiedliche Wahrnehmung je nach politischem Standpunkt, wird auch

durch die Befragungsergebnisse widergespiegelt. Die eher negativen Bewertungen für Oberbürgermeister und Beigeordnete der Stadt könnten Ausdruck der Distanz zwischen Stadtbezirksbeirat und Verwaltungsspitze sein. Im Gegensatz zum Stadtrat, indem die Bürgermeister regelmäßig anwesend sind, beschränkt sich der Kontakt zu den Stadtbezirksbeiräten weitgehend auf Schriftverkehr.

Hinsichtlich der Beziehung zu den Bürgern zeigt sich erneut ein gespaltenes Bild. Der Aussage, dass der Umfang des Interesses der Bürger an der Arbeit des Stadtbezirksbeirates zufriedenstellend sei, stimmten nur 9 % voll und knapp 14 % eher zu. Während die relative Mehrheit in Höhe von 43 % dies immerhin teilweise so sah, stimmten 34 % dieser Behauptung eher nicht zu. Viele Stadtbezirksbeiräte sind somit nicht (ganz) zufrieden mit dem Bürgerinteresse an ihrer Arbeit.

5.8 Mögliche Reformansätze

Die neue Dresdner Stadtbezirksverfassung ist sowohl hinsichtlich ihrer landesrechtlichen Grundlagen, als auch der örtlichen Ausgestaltung noch jung. Die Stärkung der Stadtbezirke ist geringer ausgefallen als dies mit der stadtweiten Ortschaftsverfassung der Fall gewesen wäre. Aus diesen Gründen sind weitere Reformen nicht auszuschließen.

Mögliche Weiterentwicklungen waren auch Inhalt der Befragung der Stadtbezirksbeiräte. Die Teilnehmer sollten diesbezüglich einige Ansätze anhand einer fünfer Skala von sehr gut bis sehr schlecht bewerten.

Positiv sahen die Befragten (erwartungsgemäß) die Vorschläge zur Erweiterung der Kompetenzen sowie eine Erhöhung der Budgets. Auch hier wurde erneut deutlich, dass Entscheidungsrechte den Stadtbezirksbeiräten offenbar wichtiger sind als die Budgethöhe, da 75 % mehr Aufgaben gut oder sehr gut fanden, während es bei höheren Budgets nur 59 % waren. Umgekehrt wurde die Forderung nach mehr Kompetenzen nur von einem einzigen Befragten als schlecht eingeschätzt, während immerhin knapp 16 % mehr finanzielle Mittel negativ sahen.

Weiterhin wurden zwei Vorschläge hinsichtlich der Arbeitsweise der Beiräte genannt. Darunter fiel die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen, wie sie bei den Ortschaftsräten existiert.⁸⁵ Außerdem wurde die Einführung eines gewählten Vorsitzenden, analog der Position des Ortsvorstehers vorgeschlagen. Eine solche Idee enthielt bereits der unter 3.2 genannte Gesetzentwurf der Linken aus dem Jahr 2017.

⁸⁵ Die Einrichtung von beratenden Ausschüssen für die Ortschaftsräte regelt § 37 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

Beide Vorschläge fanden unter den Befragten keine Mehrheit. Es zeigte sich bei diesen beiden Reformansätzen eine hohe Polarisierung. Mit je zehn Antworten wurden bei dem Vorschlag zu einem gewählten Vorsitzenden die beiden extremen Antworten, d. h. sehr gut und sehr schlecht, am häufigsten gewählt. In beiden Fällen überwogen jedoch insgesamt die negativen Antwortmöglichkeiten (eher schlecht/sehr schlecht).

Weiterhin wurde den Befragungsteilnehmern eine Veränderung der Gebietsstruktur vorgeschlagen. Im Vorfeld der Änderung der Hauptsatzung 2018 gab es vonseiten der Stadtverwaltung bereits die Idee, die Anzahl der Stadtbezirke/Ortsamtsbereiche von zehn auf sieben zu reduzieren.⁸⁶

Sowohl eine Verringerung, als auch eine Erhöhung der Anzahl der Stadtbezirke wurde von Befragten allerdings mit großer Mehrheit abgelehnt. Immerhin drei Teilnehmer sahen eine größere Anzahl an Bezirken positiv, wobei alle Antworten aus dem bürgerlich-konservativen Lager kamen. Bei der Idee einer Reduzierung der Stadtbezirke gab es keine einzige positive Nennung.

Tabelle 5.8-1: Bewertung der Reformvorschläge durch die Befragten in Prozent⁸⁷

	eher gut oder sehr gut	eher schlecht oder sehr schlecht
Gewählter Vorsitzender des Stadtbezirksbeirates (analog Ortsvorsteher)	38,6	43,2
Erhöhung Anzahl Stadtbezirke	6,8	75,0
Reduzierung Anzahl Stadtbezirke	0	79,5
Erhöhung Budget	59,1	15,9
Mehr Kompetenzen	75,0	2,3
Möglichkeit der Ausschussbildung	36,4	43,2

Eigene Darstellung

Wenn es um die Stärkung der Stadtbezirksbeiräte durch mehr Kompetenzen und Ressourcen geht, herrscht weitgehende Einigkeit unter den Befragten. Auch wird eine Veränderung der Gebietsstruktur nicht gewünscht. Differenzen gibt es hingegen bei Fragen zum Geschäftsgang der Beiräte. Hier wünscht eine Mehrheit die Beibehaltung des Status quo. Allerdings betrifft dies nur eine relative Mehrheit und etwa ein Drittel bewertet die Vorschläge eher gut oder sehr gut. Somit gibt es bei derartigen Fragen keine Einigkeit darüber, wohin sich die Stadtbezirksbeiräte entwickeln sollen, d. h. ob gerade bei ihrer Arbeitsweise eine stärkere Orientierung an den Ortschaftsräten stattfinden soll, oder die bestehende Situation, welche weitgehend jener der ehemaligen Ortsbeiräte entspricht, beibehalten werden soll.

⁸⁶ Vgl. Baumann-Hartwig: Radikaler Plan: Nur noch sieben Stadtbezirke in Dresden?. *DNN*, 2018.

⁸⁷ Mittlere Auswahl (neutral) nicht dargestellt.

6 Fazit

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die Entwicklungen, die zur heutigen Stadtbezirksverfassung geführt haben sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene der Stadt Dresden dargestellt. Auch eine Betrachtung der Situation in Deutschland allgemein sowie ein Vergleich einzelner Großstädte mit der Stadt Dresden erfolgten. Hinzu kam eine tiefere Analyse der Dresdner Stadtbezirksbeiräte hinsichtlich der vorherrschenden Strukturen und Arbeitsweisen.

Im Ergebnis müssen zunächst zwei Dinge festgehalten werden:

Erstens stellt die neue Stadtbezirksverfassung eine erhebliche Verbesserung gegenüber den Ortsbeiräten dar.

Zweitens sind die Dresdner Stadtbezirke auch im deutschlandweiten Vergleich eher einflussreich ausgestaltet, wobei es selbstverständlich auch vereinzelt noch stärkere Stellungen von Bezirksvertretungen gibt. Hier wurden beispielhaft Niedersachsen bzw. die Landeshauptstadt Hannover betrachtet. Andere Städte kommen ganz ohne demokratische Beteiligung ihrer Stadtteile aus und nutzen bewusst die Möglichkeiten des Gesetzgebers dahingehend nicht aus. Das genannte Beispiel dazu war die Stadt Nürnberg, die in den Stadtbezirken auf selbstorganisiertes bürgerschaftliches Engagement setzt.

Der sächsische Gesetzgeber hat durch die Novellierung der Gemeindeordnung im Jahr 2017 nicht nur die Stadtbezirksverfassung überarbeitet, sondern auch den Anwendungsbereich der Ortschaftsverfassung beschränkt und eine stadtweite Einführung in Dresden, wie sie vom Stadtrat bereits beschlossen war, damit unmöglich gemacht. In der Konsequenz sind die Einflussmöglichkeiten der Dresdner Stadtbezirke größer als zu Zeiten der alten Stadtbezirksverfassung mit den Ortsamtsbereichen, aber geringer als in den bestehenden Ortschaften.

Die Stadtbezirksbeiräte der sächsischen Landeshauptstadt selbst sind charakterisiert durch einen recht hohen Grad der Parteipolitisierung und starke Gemeinsamkeiten mit dem Stadtrat. Dazu gehören die sehr ähnliche parteiliche Zusammensetzung der Stadtbezirksbeiräte und der niedrige Anteil an Wählervereinigungen. Weiterhin deuten auch die Antworten der befragten Beiräte auf eine wichtige Rolle der Parteien und eine eher konkurrenzdemokratische Arbeitsweise hin. Dies steht im Kontrast zu den Ortschaftsräten, obwohl hier formal gesehen enge Gemeinsamkeiten bestehen. Diese Unterschiede zeigen sich z. B. in der Zusammensetzung und bei den Abstimmungsergebnissen.

Die Stadtbezirksbeiräte lassen sich schwer kategorisieren. Ihr Charakter ist stark von der großstädtischen Kommunalpolitik mit hoher Parteipolitisierung geprägt. Die (gesetzlichen) Voraussetzungen weisen starke Ähnlichkeiten zu den Ortschaftsräten auf. Darüber hinaus bestehen dagegen viele Unterschiede und die Stadtbezirksbeiräte orientieren sich verstärkt am Stadtrat. Eine mögliche Verbindung, welche diese Gemeinsamkeiten fördern könnte, sind die Parteien, konkret ihre Dresdner Stadt- bzw. Kreisverbände. Fast alle Stadtbezirksbeiräte gehören der Partei an, über deren Liste sie gewählt wurden, viele waren bereits Mitglied der nicht direkt gewählten Ortsbeiräte und die Befragten bewerten die Parteizugehörigkeiten als wichtig. Darüber hinaus haben sich zumindest teilweise Strukturen und Arbeitsweisen manifestiert, welche für großstädtische Kommunalvertretungen typisch sind. Dazu gehören Fraktionsarbeit oder die strategische Absprache mit anderen Parteien bis hin zur Bildung von festen Mehrheitskoalitionen. All das wird durch die wichtige Rolle der Parteien begünstigt. In den Ortschaftsräten ist die Situation eine andere. Der hohe Mandatsanteil lokaler Wählervereinigungen schwächt die Rolle der Parteien und die insgesamt niedrigen Mandatszahlen machen parlamentarische Arbeitsweisen weitgehend überflüssig.

Am Ende steht somit die (empirische) Erkenntnis, dass die Stadtbezirksbeiräte parteipolitisch geprägt sind. Nicht beantwortet werden kann dagegen die zugrundeliegende Frage, wie parteipolitisch die Kommunalpolitik überhaupt sein soll, da dies eine normative und damit politische Fragestellung darstellt.

Im Ergebnis beweisen sich die Dresdner Stadtbezirksbeiräte als Kommunalvertretung eigener Art. Sie sind nicht lediglich großstädtische Ortschaftsräte, sondern besitzen einen eigenen Charakter auf.

Die ungleiche Verteilung der Befragungsteilnehmer über die politischen Lager hinweg, schränkt die Repräsentativität der empirischen Ergebnisse dieser Arbeit ein. Außerdem stellen viele Erkenntnisse dieser Arbeit lediglich eine Momentaufnahme dar und seit der erstmaligen Wahl der Stadtbezirksbeiräte sind gerade einmal zwei Jahre vergangen. Daher können die Stadtbezirksbeiräte in Zukunft noch einer gewissen Dynamik und weiteren Änderungen ausgesetzt sein. Diese Entwicklungen sollten in jedem Fall verfolgt werden.

7 Ausblick

Neben grundsätzlich denkbaren aber derzeit nicht geplanten Weiterentwicklungen der Dresdner Stadtbezirksverfassung (5.8), steht eine große Änderung bereits fest. Sofern die Eingliederungsvereinbarungen nichts anderes bestimmen, enden die Ortschaftsver-

fassungen gemäß § 31 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden mit der regelmäßigen Stadtratswahl 2034. Dann werden die heute bestehenden Ortschaften entsprechend Abs. 5 in die bestehenden Stadtbezirke eingegliedert und verlieren damit endgültig ihre Eigenständigkeit. Die „Eingemeindungen“ werden durch diesen Schritt somit vollends umgesetzt. Damit einher geht ein großer Verlust von Einfluss auf die Angelegenheiten der ehemals eigenständigen Gemeinden. Ortschaftsrat und Ortsvorsteher fallen weg, in den jeweiligen Stadtbezirken stellen die dann ehemaligen Ortschaften nur eine Minderheit an der Gesamtbevölkerung dar. Der derzeitige Stadtbezirk Cotta hat etwa 75.000 Einwohner, die einzugliedernde Ortschaft Oberwartha, welche bis dato über eigenen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher verfügt, nicht einmal 500. Der zukünftige Einfluss der Ortschaft im Stadtbezirksbeirat Cotta dürfte daher gering ausfallen. Die über die Stadtbezirksbeiräte hinausgehenden Rechte der Ortschaftsräte bestehen außerdem nicht fort.

Die Teilnehmer an der erweiterten Befragung sehen die Eingliederung der Ortschaften dagegen überwiegend als eine positive Entwicklung. Fünf von sieben ehemaligen Ortsbeiräten stimmen der entsprechenden Aussage eher oder voll zu, lediglich ein Befragter stimmt eher nicht zu.

Insgesamt dürfte dieser Schritt im Jahr 2034 den vorläufigen Schlussstrich unter der Diskussion um die Beteiligung der Stadtbezirke bedeuten. Letzten Endes geschieht damit aber nicht ohne jede Ironie genau das Gegenteil von dem, was der Stadtrat ursprünglich plante. Statt der Abschaffung der Ortsamtsbereiche zugunsten einer stadtweiten Ortschaftsverfassung, werden nun die durch Eingliederung entstandenen Ortschaftsverfassungen für eine Stadtbezirksverfassung für das gesamte Stadtgebiet aufgegeben.

Allerdings folgen bis zum Jahr 2034 noch mindestens zwei regelmäßige Wahlen zum Sächsischen Landtag und ebenso viele zum Dresdner Stadtrat. Diese können völlig verschiedene Ergebnisse und Regierungs-/Mehrheitskonstellationen zur Folge haben. Weitere Änderungen des Sächsischen Kommunal- oder Dresdner Ortsrechts sind daher nicht auszuschließen. Ob die geplante Vollendung der Dresdner Stadtbezirksverfassung im Jahr 2034 tatsächlich in der derzeit geplanten Form geschieht, bleibt aus diesem Grund abzuwarten.

Kernsätze

1. Bezirks-/Ortschaftsverfassungen sind in allen Kommunalordnungen der deutschen Flächenländer vertreten, wobei die einzelnen Ausgestaltungen stark variieren und zu unterschiedlich starken Einflussmöglichkeiten der Bezirke/Ortsteile auf kommunale Entscheidungen führen.
2. Mit der Novellierung der SächsGemO 2017 hat der Gesetzgeber die Stellung der Stadtbezirke zwar unmittelbar nicht entscheidend gestärkt, jedoch für die kreisfreien Städte als Anwender Optionen geschaffen, welche die Bedeutung der Stadtbezirksbeiräte vergrößern können (Direktwahl, Übertragung Entscheidungskompetenzen).
3. Eine vollständige Gleichstellung von Ortschafts- und Stadtbezirksverfassung hat dabei jedoch nicht stattgefunden.
4. Die Stadt Dresden hat von allen Möglichkeiten der Gemeindeordnung Gebrauch gemacht und sowohl eine Direktwahl der Stadtbezirke festgelegt, als auch diesen alle übertragbaren Kompetenzen zugewiesen.
5. Die Stellung der Dresdner Stadtbezirke ist im Vergleich schwächer als in der Landeshauptstadt Hannover, jedoch einflussreicher als in Nürnberg, wo in den Stadtbezirken keine demokratisch legitimierte Gremien bestehen.
6. Die Dresdner Stadtbezirksbeiräte weisen tendenziell mehr Gemeinsamkeiten mit dem Stadtrat, als mit den Ortschaftsräten auf, was sich u. a. in einem recht hohen Grad der Parteipolitisierung ausdrückt.
7. In den Stadtbezirksbeiräten bestehen unterschiedlich stark ausgeprägte Strukturen der Fraktionsarbeit und teilweise auch feste Allianzen zwischen einzelnen Parteien/Wählervereinigungen, woraus sich ein gewisser Grad der Parlamentarisierung hinsichtlich der Arbeitsweise ergibt, wie er für großstädtische Vertretungskörperschaften typisch ist.
8. Hinsichtlich möglicher Weiterentwicklungen in der Zukunft gibt es bei den Mandatsträgern zwar Einigkeit hinsichtlich mehr Kompetenzen und höheren Budgets sowie der Ablehnung einer Veränderung einer Gebietsstruktur, Fragen zur formalen Ausgestaltung der Stadtbezirksverfassung bzw. der Arbeitsweise sind dagegen kontroverser und machen unterschiedliche Ansichten unter den Stadtbezirksbeiräten deutlich.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1:	Bestehende Regelungen zu Bezirksverfassungen in den 13 deutschen Flächenländern	54
Anhang 2:	Abgeordnetenausweis Stadtbezirksversammlung Dresden-Süd, Wahlperiode 1989 – 1994.....	56
Anhang 3:	Allgemeiner Fragebogen für die Stadtbezirksbeiräte	57
Anhang 4:	Anschreiben (E-Mail) zur Befragung der Stadtbezirksbeiräte.....	61
Anhang 5:	Erweiterter Fragebogen für einzelne Stadtbezirksbeiräte, welche bereits vor 2018 Mitglied eines Ortsbeirates waren	62
Anhang 6:	Anschreiben (E-Mail) für die erweiterte Befragung von ehemaligen Ortsbeiräten	68
Anhang 7:	Ergebnisse der Befragung (allgemeiner Teil).....	69
Anhang 8:	Ergebnisse der Befragung (Teil ehemalige Ortsbeiräte)	79
Anhang 9:	Vergleich von Stadtbezirksbeiräten, Ortschaftsräten und ehemaligen Ortsbeiräten der Stadt Dresden hinsichtlich ihrer Kompetenzen	83

Anhang 1: Bestehende Regelungen zu Bezirksverfassungen in den 13 deutschen Flächenländern (Stand: Dezember 2020)⁸⁸

Land	Bezeichnung des Gremiums	Gesetzliche Regelung	Anwendungsbereich	Pflicht zur Einrichtung	Direktwahl	Eigene Entscheidungskompetenzen
Ba-Wü	Bezirksbeirat	§§ 64 ff. BW GemO	Stadtkreise und Große Kreisstädte (>20.000 EW)	nein	grds. nein, in Städten ab 100.000 EW kann Hauptsatzung Direktwahl bestimmen	nein
Bay	Bezirksausschuss	Art 60 GO	Städte mit mehr als 100.000 EW	nur für Städte über 1 Mio. EW	grds. nein, bei Übertragung von Entscheidungsrechten ja	Übertragung durch Stadtrat möglich
Bran	Ortsbeirat	§§ 45 f. BbgKVerf	amtsfreie Gemeinden ⁸⁹	nein	ja	Übertragung durch Gemeindevertretung möglich
Hes	Ortsbeirat	§§ 81 f. HGO	alle Gemeinden	nein	ja	Übertragung durch Gemeindevertretung möglich
M-V	Ortsteilvertretung	§ 42 KV M-V	kreisfreie und große kreisangehörige Städte ⁹⁰	nein	nein	nein
Nied	Stadtbezirksrat	§§ 90 ff. NKomVG	kreisfreie oder Städte mit mehr als 100.000 EW	nein	ja	ja, § 93 Abs. 1 NKomVG
NRW	Bezirksvertretung bzw. -ausschuss ⁹¹	§§ 35 ff. GO NRW	alle Gemeinden	in kreisfreien Städten	nur in kreisfreien Städten	in kreisfreien Städten, § 37 Abs. 1 GO NRW ⁹²
R-P	Ortsbeirat	§§ 74 f. GemO	alle Gemeinden	nein	ja	Übertragung durch Gemeinderat möglich
Saar	Ortsrat ⁹³	§§ 70 ff. KSVG	alle Gemeinden	nein	ja	ja, § 73 Abs. 3 KSVG
SN	Stadtbezirksbeirat	§§ 70 ff. SächsGemO	kreisfreie Städte	nein	grds. nein, Hauptsatzung kann Direktwahl festlegen	Übertragung durch Stadtrat möglich
SN-A	Ortschaftsrat	§§ 81 ff. KVG LSA	alle Gemeinden	nein	ja	Übertragung durch Gemeinderat möglich
S-H	Ortsbeirat	§§ 47 a ff. GO S-H	alle Gemeinden	nein	grds. nein, Hauptsatzung kann Direktwahl festlegen	Übertragung durch Gemeindevertretung möglich
Thü	Ortsteilrat bzw. Ortschaftsrat ⁹⁴	§ 45 ThürKO	alle Gemeinden	in Landgemeinden ⁹⁵	ja	ja, § 45 Abs. 6 (Ortsteilrat) bzw. § 45 a Abs. 6 ThürKO (Ortschaftsrat), wobei der Ortschaftsrat über mehr Entscheidungskompetenzen verfügt

Eigene Darstellung

⁸⁸ Dargestellt sind ausschließlich Regelungen, die sich auf das *gesamte* Gemeindegebiet beziehen. In einigen Bundesländern bestehen parallel (teilweise identische) Formen der Mitbestimmung für eingegliederte Gebiete oder räumlich getrennte Ortsteile, d. h. nur für bestimmte Teile einer Gemeinde („Ortschaftsverfassung“).

⁸⁹ Amtsfrei sind Gemeinden, die über eine eigene Verwaltung verfügen, dies trifft (Stand: 1. Januar 2020) auf 138 von 413 Gemeinden im Land Brandenburg zu (vgl. Land Brandenburg: *Kommunale Verwaltungsstruktur*, 2021).

⁹⁰ Kreisfrei sind nach § 7 Abs. 3 KV M-V Rostock und Schwerin, große kreisangehörige Städte sind Neubrandenburg, Greifswald, Stralsund und Wismar (§ 7 Abs. 2 S. 1).

⁹¹ Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten; kreisangehörige Gemeinden haben ein Wahlrecht zwischen Bezirksausschuss und Ortsvorsteher, sofern überhaupt Bezirke (Ortschaften) gebildet werden.

⁹² In kreisangehörigen Gemeinden *sollen* den Bezirksausschüssen Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden (§ 39 Abs. 3 GO NRW).

⁹³ In Städten mit mehr als 100.000 EW lautet die Bezeichnung Bezirksrat (§ 77 Abs. 1 KSVG).

⁹⁴ In Landgemeinden (siehe Fn. 95) lautet die Bezeichnung Ortschaftsrat, in allen übrigen Gemeinden Ortsteilrat.

⁹⁵ Landgemeinden sind gem. § 6 Abs. 5 ThürKO benachbarte kreisangehörige Gemeinden mit zusammen mehr als 3.000 EW, die sich zu einer Landgemeinde zusammengeschlossen haben. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Einführung der Ortschaftsverfassung.

Legende

Ba-Wü	Baden-Württemberg
Bay	Bayern
Bran	Brandenburg
EW	Einwohner
Hes	Hessen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Nied	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
R-P	Rheinland-Pfalz
Saar	Saarland
SN	Sachsen
SN-A	Sachsen-Anhalt
S-H	Schleswig-Holstein
Thü	Thüringen
BW GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
HGO	Hessische Gemeindeordnung
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GemO	Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz
KSVG	Kommunaleselbstverwaltungsgesetz des Saarlandes
GO S-H	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung)

**Anhang 2: Abgeordnetenausweis Stadtbezirksversammlung Dresden-Süd,
Wahlperiode 1989 – 1994**

AUSWEIS
Stadtbezirksversammlung
Dresden-Süd
ABGEORDNETER


D. S.

Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1989–1994

0000700

Familiennamen

Rufname

23.06.68
Geburtsdatum

Lang
Stadtbezirksbürgermeister

Quelle: Private Überlassung

Anhang 3: Allgemeiner Fragebogen für die Stadtbezirksbeiräte

Befragung der Mitglieder der Dresdner Stadtbezirksbeiräte

Hinweise:

- Die Auswertung des Fragebogens erfolgt anonymisiert und alle Daten werden ausschließlich im Rahmen meiner Bachelorarbeit verwendet.
- Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden zumeist männliche Endungen verwendet, selbstverständlich beziehen sich derartige Angaben stets auf Personen jeden Geschlechts.

1. Zum Einstieg finden sich nachfolgend insgesamt sechs Aussagen/Behauptungen zur Arbeit der Stadtbezirksbeiräte. Bitte geben Sie jeweils eine persönliche Einschätzung ab. (Zutreffendes ankreuzen)

	stimme voll zu	stimme eher zu	stimme teilweise zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu
Der Umfang des Interesses der Bürger an der Arbeit meines Stadtbezirksbeirates ist zufriedenstellend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Verteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen Stadtrat und Stadtbezirksbeiräten ist ausgewogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Bedeutung der Stadtbezirksbeiräte rechtfertigt eine Direktwahl durch die Bürger.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Entscheidungskompetenzen und finanziellen Mittel der Stadtbezirksbeiräte sind ausreichend, um im Stadtbezirk etwas zu bewegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Parteizugehörigkeit der einzelnen Mitglieder hat bei der Arbeit meines Stadtbezirksbeirates eine geringe Bedeutung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Budget meines Stadtbezirksbeirates ist in der Höhe ausreichend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Die Stadtbezirksbeiräte haben festgelegte Entscheidungskompetenzen und verfügen über finanzielle Mittel (Budgets). Bitte bestimmen Sie, welche dieser beiden Instrumente Sie für die Arbeit der Stadtbezirksbeiräte als wichtiger erachten, indem Sie sich für **eine** der genannten Alternativen entscheiden. (Zutreffendes ankreuzen)

Den Stadtbezirksbeiräten sollten mehr Kompetenzen übertragen werden, bei gleich bleibenden Budgets.

Die Stadtbezirksbeiräte sollten höhere Budgets erhalten, bei gleich bleibenden Kompetenzen.

3. Die Geschäftsordnung für die Dresdner Stadtbezirksbeiräte sieht (im Gegensatz zu jener des Stadtrates) keine Fraktionen vor. Bestehen in Ihrem Stadtbezirksbeirat dennoch *faktisch* fraktionsähnliche Strukturen, bspw. in Form regelmäßiger Zusammentreffen der Mitglieder der gleichen Partei/Wählervereinigung oder Absprachen zum Abstimmungsverhalten? (Zutreffendes ankreuzen)

ja nein (bitte weiter mit Frage 5)

4. Woran genau machen Sie das faktische Vorhandensein von Fraktionen fest, d. h. welche Strukturen bestehen in Ihrem Stadtbezirksbeirat konkret, die als einer Fraktion entsprechend angesehen werden können? (bitte eintragen)

5. Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit Ihres Stadtbezirksbeirates mit den nachfolgend genannten Akteuren? (Zutreffendes ankreuzen)

	sehr gut	eher gut	neutral	eher schlecht	sehr schlecht
Oberbürgermeister	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beigeordnete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
eigene Stadtratsfraktion (sofern vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stadtrat insgesamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lokale Medien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stadtbezirksamtsleiter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Haben Sie den Eindruck, dass der Stadtrat, in Angelegenheiten in denen der Stadtbezirksbeirat in beratender Weise tätig wird, die Ansichten Ihres Stadtbezirksbeirates (z. B. Beschlussempfehlungen) bei seinen Entscheidungen im Großen und Ganzen berücksichtigt? (Zutreffendes ankreuzen)

ja nein unentschieden

7. Viele Beschlüsse der Stadtbezirksbeiräte kommen einstimmig oder jedenfalls mit großer Mehrheit zustande. Was ist Ihrer Meinung nach die Ursache? (Zutreffendes ankreuzen)

Viele Beschlussvorlagen sind in der Sache unstrittig und treffen daher auf Zustimmung bei allen/vielen Mitgliedern.

Bereits im Vorfeld erfolgen Abstimmungen zwischen den Beteiligten, weshalb die Beschlussvorlagen bereits die Wünsche aller/vieler Mitglieder abbilden.

Viele Entscheidungen sind alternativlos und treffen daher auf Zustimmung bei allen/vielen Mitgliedern.

andere Ursache, und zwar:

8. Kommt es doch zu strittigen Entscheidungen, d. h. zu Anträgen, die nur mit knapper Mehrheit beschlossen oder gar abgelehnt werden,...

... ergeben sich regelmäßig identische Abstimmungskonstellationen (die Beschlussvorlagen werden häufig von den gleichen Parteien/Wählervereinigungen befürwortet bzw. abgelehnt), **oder**...

... ergeben sich regelmäßig unterschiedliche Abstimmungskonstellationen (die Zusammensetzung der Parteien/Wählervereinigungen, welche die Beschlussvorlagen befürworten bzw. ablehnen, wechselt häufig; **bitte weiter mit Frage 10**).

9. Wie kommt es Ihrer Erfahrung nach bei strittigen Tagesordnungspunkten zu den häufig identischen Abstimmungskonstellationen in Ihrem Stadtbezirksbeirat? (Zutreffendes ankreuzen)

Die identischen Konstellationen kommen überwiegend aufgrund von zufällig übereinstimmenden Auffassungen der verschiedenen Parteien/Wählervereinigungen zustande, ohne dass Absprachen erfolgen.

Die identischen Konstellationen kommen überwiegend aufgrund einzelner Absprachen zustande, die bei entsprechenden Tagesordnungspunkten stets zwischen den gleichen Parteien/Wählervereinigungen erfolgen.

Die identischen Konstellationen kommen überwiegend aufgrund von längerfristigen Absprachen bestimmter Parteien/Wählervereinigungen zustande, d. h. nicht bezogen auf einen einzelnen Tagesordnungspunkt.

andere Ursache, und zwar:

10. Zum Abschluss des inhaltlichen Teils geht es um mögliche Weiterentwicklungen der Stadtbezirksbeiräte für die Zukunft. Bitte beurteilen Sie, ausgehend von Ihren persönlichen Wünschen und unabhängig von der rechtlichen Umsetzbarkeit, die nachfolgenden Vorschläge. (Zutreffendes ankreuzen)

	sehr gut	eher gut	neutral	eher schlecht	sehr schlecht
Einführung eines gewählten Vorsitzenden des Stadtbezirksbeirates, vergleichbar der Ortsvorsteher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erhöhung der Anzahl der Stadtbezirksbeiräte durch kleinere Stadtbezirke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
dauerhafte Erhöhung des Budgets	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übertragung von mehr Kompetenzen durch den Stadtrat an den Stadtbezirksbeirat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reduzierung der Anzahl der Stadtbezirke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen, entsprechend der Regelungen für die Ortschaftsräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Abschließend bitte ich um einige Angaben zu Ihrer Person (*freiwillig*)

11.1 Über den Wahlvorschlag welcher Partei/Wählervereinigung wurden Sie 2019 in den Stadtbezirksbeirat gewählt? (Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|--|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> AfD | <input type="checkbox"/> Die Linke | <input type="checkbox"/> Freie Wähler |
| <input type="checkbox"/> Bündnis 90/
Die Grünen | <input type="checkbox"/> Die Partei | <input type="checkbox"/> Piratenpartei |
| <input type="checkbox"/> CDU | <input type="checkbox"/> FDP | <input type="checkbox"/> SPD |

11.2 Sind Sie auch Mitglied dieser Partei/Wählervereinigung? (Zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|-----------------------------|-------------------------------|

11.3 Welcher der nachfolgenden Altersgruppen gehören Sie aktuell an? (Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> 24 Jahre und
jünger | <input type="checkbox"/> 25 bis 39 Jahre | <input type="checkbox"/> 40 bis 59 Jahre |
| <input type="checkbox"/> 60 Jahre und älter | | |

11.4 Welchem Geschlecht gehören Sie an? (Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> männlich | <input type="checkbox"/> weiblich | <input type="checkbox"/> anderes |
|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|

11.5 Was ist Ihr höchster allgemeinbildender Schulabschluss? (Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Volks-/
Hauptschule/8. u.
9. Klasse der POS | <input type="checkbox"/> Realschule/
10. Klasse der
POS | <input type="checkbox"/> Fachhochschul-/
Hochschulreife |
| <input type="checkbox"/> sonstiges/ohne
Abschluss | | |

den ausgefüllten Fragebogen bitte rücksenden an benno.eberwein@web.de oder alternativ per Briefpost an:

Hochschule Meißen
Fachbereich Allgemeine Verwaltung
SG 18/01, Herrn Eberwein
Herbert-Böhme-Straße 11
01662 Meißen

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!!!

Anhang 4: Anschreiben (E-Mail) zur Befragung der Stadtbezirksbeiräte

Betreff: Studentische Befragung der Mitglieder der Dresdner Stadtbezirksbeiräte

Sehr geehrte Stadtbezirksbeirätinnen und Stadtbezirksbeiräte von [Partei / Wählervereinigung],

mein Name ist Benno Eberwein, ich lebe in Dresden und bin Student an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Meißen. Im Rahmen meiner Bachelorarbeit untersuche ich derzeit die Dresdner Stadtbezirksbeiräte. Dabei sind mir vor allem die Sichtweisen und Erfahrungen von Ihnen als Mandatsträgerin bzw. Mandatsträger wichtig.

Zu diesem Zweck habe ich einen kurzen Fragebogen erstellt, welcher dieser E-Mail angefügt ist. Darin geht es vor allem um Ihre Einschätzungen zu Aspekten der Arbeitsweise der Stadtbezirksbeiräte. Sie können das PDF-Dokument direkt am Computer ausfüllen, abspeichern und anschließend per E-Mail an meine unten angegebene Mailadresse rücksenden. Alternativ können Sie den Fragebogen auch ausdrucken, händisch ausfüllen und entweder eingescannt per E-Mail oder per Brief an die ebenfalls unten angegebene Postadresse senden.

Alle Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt und ausschließlich in anonymisierter Form für meine Bachelorarbeit verwandt.

Ich hoffe auf Ihre Mitwirkung und bedanke mich für Ihre Unterstützung bereits im Voraus recht herzlich. Um ausreichend Zeit zur Auswertung der Ergebnisse zu haben, wäre es äußerst hilfreich, wenn Sie eine Rückantwort bis zum **2. Dezember 2020** ermöglichen könnten. Haben Sie Fragen? Dann können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.

Ich freue mich auf Ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen

Benno Eberwein

Kontakt

Tel.: **01575 88 42 49 0**

E-Mail: benno.eberwein@web.de

Postanschrift:

Hochschule Meißen

Fachbereich Allgemeine Verwaltung

SG 18/01, Herrn Eberwein

Herbert-Böhme-Str. 11

01662 Meißen

Anhang 5: Erweiterter Fragebogen für einzelne Stadtbezirksbeiräte, welche bereits vor 2018 Mitglied eines Ortsbeirates waren

Befragung der Mitglieder der Dresdner Stadtbezirksbeiräte

Hinweise:

- Die Auswertung des Fragebogens erfolgt anonymisiert und alle Daten werden ausschließlich im Rahmen meiner Bachelorarbeit verwendet.
- Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden zumeist männliche Endungen verwendet, selbstverständlich beziehen sich derartige Angaben stets auf Personen jeden Geschlechts.

Teil I

1. Zum Einstieg finden sich nachfolgend insgesamt sechs Aussagen/Behauptungen zur Arbeit der Stadtbezirksbeiräte. Bitte geben Sie jeweils eine persönliche Einschätzung ab. (Zutreffendes ankreuzen)

	stimme voll zu	stimme eher zu	stimme teilweise zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu
Der Umfang des Interesses der Bürger an der Arbeit meines Stadtbezirksbeirates ist zufriedenstellend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Verteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen Stadtrat und Stadtbezirksbeiräten ist ausgewogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Bedeutung der Stadtbezirksbeiräte rechtfertigt eine Direktwahl durch die Bürger.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Entscheidungskompetenzen und finanziellen Mittel der Stadtbezirksbeiräte sind ausreichend, um im Stadtbezirk etwas zu bewegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Parteizugehörigkeit der einzelnen Mitglieder hat bei der Arbeit meines Stadtbezirksbeirates eine geringe Bedeutung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Budget meines Stadtbezirksbeirates ist in der Höhe ausreichend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Die Stadtbezirksbeiräte haben festgelegte Entscheidungskompetenzen und verfügen über finanzielle Mittel (Budgets). Bitte bestimmen Sie, welche dieser beiden Instrumente Sie für die Arbeit der Stadtbezirksbeiräte als wichtiger erachten, indem Sie sich für **eine** der genannten Alternativen entscheiden. (Zutreffendes ankreuzen)

Den Stadtbezirksbeiräten sollten mehr Kompetenzen übertragen werden, bei gleich bleibenden Budgets.

Die Stadtbezirksbeiräte sollten höhere Budgets erhalten, bei gleich bleibenden Kompetenzen.

3. Die Geschäftsordnung für die Dresdner Stadtbezirksbeiräte sieht (im Gegensatz zu jener des Stadtrates) keine Fraktionen vor. Bestehen in Ihrem Stadtbezirksbeirat dennoch *faktisch* fraktionsähnliche Strukturen, bspw. in Form regelmäßiger Zusammentreffen der Mitglieder der gleichen Partei/Wählerversammlung oder Absprachen zum Abstimmungsverhalten? (Zutreffendes ankreuzen)

ja nein (bitte weiter mit Frage 5)

4. Woran genau machen Sie das faktische Vorhandensein von Fraktionen fest, d. h. welche Strukturen bestehen in Ihrem Stadtbezirksbeirat konkret, die als einer Fraktion entsprechend angesehen werden können? (bitte eintragen)

5. Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit Ihres Stadtbezirksbeirates mit den nachfolgend genannten Akteuren? (Zutreffendes ankreuzen)

	sehr gut	eher gut	neutral	eher schlecht	sehr schlecht
Oberbürgermeister	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beigeordnete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
eigene Stadtratsfraktion (sofern vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stadtrat insgesamt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lokale Medien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stadtbezirksamtsleiter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Haben Sie den Eindruck, dass der Stadtrat, in Angelegenheiten in denen der Stadtbezirksbeirat in beratender Weise tätig wird, die Ansichten Ihres Stadtbezirksbeirates (z. B. Beschlussempfehlungen) bei seinen Entscheidungen im Großen und Ganzen berücksichtigt? (Zutreffendes ankreuzen)

ja nein unentschieden

7. Viele Beschlüsse der Stadtbezirksbeiräte kommen einstimmig oder jedenfalls mit großer Mehrheit zustande. Was ist Ihrer Meinung nach die Ursache? (Zutreffendes ankreuzen)

Viele Beschlussvorlagen sind in der Sache unstrittig und treffen daher auf Zustimmung bei allen/vielen Mitgliedern.

Bereits im Vorfeld erfolgen Abstimmungen zwischen den Beteiligten, weshalb die Beschlussvorlagen bereits die Wünsche aller/vieler Mitglieder abbilden.

Viele Entscheidungen sind alternativlos und treffen daher auf Zustimmung bei allen/vielen Mitgliedern.

andere Ursache, und zwar:

8. Kommt es doch zu strittigen Entscheidungen, d. h. zu Anträgen, die nur mit knapper Mehrheit beschlossen oder gar abgelehnt werden,...

- ... ergeben sich regelmäßig identische Abstimmungskonstellationen (die Beschlussvorlagen werden häufig von den gleichen Parteien/Wählervereinigungen befürwortet bzw. abgelehnt), **oder**...
- ... ergeben sich regelmäßig unterschiedliche Abstimmungskonstellationen (die Zusammensetzung der Parteien/Wählervereinigungen, welche die Beschlussvorlagen befürworten bzw. ablehnen, wechselt häufig; **bitte weiter mit Frage 10**).

9. Wie kommt es Ihrer Erfahrung nach bei strittigen Tagesordnungspunkten zu den häufig identischen Abstimmungskonstellationen in Ihrem Stadtbezirksbeirat? (Zutreffendes ankreuzen)

- Die identischen Konstellationen kommen überwiegend aufgrund von zufällig übereinstimmenden Auffassungen der verschiedenen Parteien/Wählervereinigungen zustande, ohne dass Absprachen erfolgen.
- Die identischen Konstellationen kommen überwiegend aufgrund einzelner Absprachen zustande, die bei entsprechenden Tagesordnungspunkten stets zwischen den gleichen Parteien/Wählervereinigungen erfolgen.
- Die identischen Konstellationen kommen überwiegend aufgrund von längerfristigen Absprachen bestimmter Parteien/Wählervereinigungen zustande, d. h. nicht bezogen auf einen einzelnen Tagesordnungspunkt.
- andere Ursache, und zwar:

10. Zum Abschluss des inhaltlichen Teils geht es um mögliche Weiterentwicklungen der Stadtbezirksbeiräte für die Zukunft. Bitte beurteilen Sie, ausgehend von Ihren persönlichen Wünschen und unabhängig von der rechtlichen Umsetzbarkeit, die nachfolgenden Vorschläge. (Zutreffendes ankreuzen)

	sehr gut	eher gut	neutral	eher schlecht	sehr schlecht
Einführung eines gewählten Vorsitzenden des Stadtbezirksbeirates, vergleichbar der Ortsvorsteher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erhöhung der Anzahl der Stadtbezirksbeiräte durch kleinere Stadtbezirke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
dauerhafte Erhöhung des Budgets	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übertragung von mehr Kompetenzen durch den Stadtrat an den Stadtbezirksbeirat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reduzierung der Anzahl der Stadtbezirke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen, entsprechend der Regelungen für die Ortschaftsräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Abschließend bitte ich um einige Angaben zu Ihrer Person (*freiwillig*)

11.1 Über den Wahlvorschlag welcher Partei/Wählervereinigung wurden Sie 2019 in den Stadtbezirksbeirat gewählt? (Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|--|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> AfD | <input type="checkbox"/> Die Linke | <input type="checkbox"/> Freie Wähler |
| <input type="checkbox"/> Bündnis 90/
Die Grünen | <input type="checkbox"/> Die Partei | <input type="checkbox"/> Piratenpartei |
| <input type="checkbox"/> CDU | <input type="checkbox"/> FDP | <input type="checkbox"/> SPD |

11.2 Sind Sie auch Mitglied dieser Partei/Wählervereinigung? (Zutreffendes ankreuzen)

- ja nein

11.3 Welcher der nachfolgenden Altersgruppen gehören Sie aktuell an? (Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> 24 Jahre und
jünger | <input type="checkbox"/> 25 bis 39 Jahre | <input type="checkbox"/> 40 bis 59 Jahre |
| <input type="checkbox"/> 60 Jahre und älter | | |

11.4 Welchem Geschlecht gehören Sie an? (Zutreffendes ankreuzen)

- männlich weiblich anderes

11.5 Was ist Ihr höchster allgemeinbildender Schulabschluss? (Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Volks-/
Hauptschule/8. u.
9. Klasse der POS | <input type="checkbox"/> Realschule/
10. Klasse der
POS | <input type="checkbox"/> Fachhochschul-/
Hochschulreife |
| <input type="checkbox"/> sonstiges/ohne
Abschluss | | |

Teil II

12. Auch hinsichtlich des Vergleichs von Stadtbezirksbeiräten und ehemaligen Ortsbeiräten finden sich im Folgenden erneut Aussagen. Bitte beziehen Sie wieder anhand der Auswahlmöglichkeiten Stellung. (Zutreffendes ankreuzen)

	stimme voll zu	stimme eher zu	stimme teilweise zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu
Das heutige Interesse der Bürger an der Arbeit des Stadtbezirksbeirates ist größer als zu Zeiten der Ortsbeiräte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In den Stadtbezirksbeiräten herrschen häufiger bzw. intensiver kontroverse Debatten als in den Ortsbeiräten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Parteilpolitische Interessen und Erwägungen spielen in den Stadtbezirksbeiräten eine größere Rolle als in den Ortsbeiräten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Zusammenarbeit mit dem Stadtrat hat sich seit Einführung der Stadtbezirksbeiräte verbessert.

Die geplante Eingliederung der Ortschaften in die Stadtbezirke ist eine positive Entwicklung.

In den Ortsbeiräten war der Umgang der Mitglieder untereinander respektvoller als nun in den Stadtbezirksbeiräten.

Die Stadtbezirksbeiräte können in ihrem Einflussbereich wesentlich mehr bewirken als die Ortsbeiräte.

13. Ein wichtiges Ziel der Stadtbezirksverfassung war die Angleichung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Stadtteile an jene der Ortschaften, durch stärkere Aufgabenübertragung und verbesserte Beteiligung der Stadtteile an Entscheidungen. Ist dieses Ziel durch die Einführung der Stadtbezirksbeiräte gelungen? (Zutreffendes ankreuzen)

ja nein unentschieden

14. Hätten Sie die Einführung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet anstelle des neuen Instruments der Stadtbezirksverfassung (ohne Berücksichtigung der rechtlichen Bedenken dahingehend) bevorzugt? (Zutreffendes ankreuzen)

ja nein unentschieden

15. Eine der wichtigsten Neuerungen gegenüber den Ortsbeiräten ist die Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte. Ist die Arbeit im Stadtbezirksbeirat dadurch mit mehr Verantwortung verbunden? (Zutreffendes ankreuzen)

ja nein unentschieden

16. Wie war Ihre Haltung zur Einführung der Stadtbezirksverfassung im Vorfeld (d. h. im Jahr 2018)? (Zutreffendes ankreuzen)

eher positiv oder sehr positiv neutral eher negativ oder sehr negativ

17. Hat sich Ihre Meinung diesbezüglich aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Stadtbezirksbeirat geändert? (Zutreffendes ankreuzen)

ja nein

18. Wenn ja, worauf ist dies zurückzuführen? (bitte eintragen)

den ausgefüllten Fragebogen bitte rücksenden an benno.eberwein@web.de oder alternativ per Briefpost an:

Hochschule Meißen
Fachbereich Allgemeine Verwaltung
SG 18/01, Herrn Eberwein
Herbert-Böhme-Straße 11
01662 Meißen

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!!!

Anhang 6: Anschreiben (E-Mail) für die erweiterte Befragung von ehemaligen Ortsbeiräten

Betreff: Studentische Befragung der Dresdner Stadtbezirksbeiräte

Sehr geehrte(r) Herr/Frau [Nachname],

mein Name ist Benno Eberwein, ich lebe in Dresden und bin Student an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Meißen. Im Rahmen meiner Bachelorarbeit untersuche ich derzeit die Dresdner Stadtbezirksbeiräte. Dabei sind mir vor allem die Sichtweisen und Erfahrungen von Ihnen als Mandatsträger/-in wichtig. Zu diesem Zweck habe ich einen Fragebogen entwickelt, welcher dieser E-Mail angefügt ist.

Sie sind nicht nur derzeit Mitglied eines Dresdner Stadtbezirksbeirates, sondern waren auch vor der Einführung im Jahr 2018 Mitglied eines Ortsbeirates. Daher können Sie besonders gut die Veränderungen, insbesondere bei Aspekten zur Arbeitsweise der Gremien, einschätzen und die aktuelle Situation mit jener in den Ortsbeiräten vergleichen.

Aus diesem Grund erhalten Sie von mir einen erweiterten Fragebogen, welcher einerseits die für alle Stadtbezirksbeirätinnen und Stadtbezirksbeiräte bestimmten Fragen enthält, andererseits auch einen zweiten Teil, indem es um einen Vergleich der Stadtbezirksbeiräte mit den ehemaligen Ortsbeiräten geht.

Sie können das PDF-Dokument direkt am Computer ausfüllen, abspeichern und anschließend per E-Mail an meine unten angegebene Mailadresse rücksenden. Alternativ können Sie den Fragebogen auch ausdrucken, händisch ausfüllen und entweder eingescannt per E-Mail oder per Brief an die ebenfalls unten angegebene Postadresse senden.

Alle Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt und ausschließlich in anonymisierter Form für meine Bachelorarbeit verwandt.

Ich hoffe auf Ihre Mitwirkung und bedanke mich für Ihre Unterstützung bereits im Voraus recht herzlich. Haben Sie Fragen? Dann können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.

Ich freue mich auf Ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen

Benno Eberwein

Kontakt

Tel.: **01575 88 42 49 0**

E-Mail: benno.eberwein@web.de

Postanschrift:

Hochschule Meißen

Fachbereich Allgemeine Verwaltung

SG 18/01, Herrn Eberwein

Herbert-Böhme-Str. 11

01662 Meißen

Anhang 7: Ergebnisse der Befragung (allgemeiner Teil)

1. Aussagen/Behauptungen zur Arbeit der Stadtbezirksbeiräte

	st. voll zu	st. eher zu	st. teilw. zu	st. eher nicht zu	st. gar nicht zu
Umfang Interesse der Bürger					
AfD		1	2	1	
Bündnis 90/Grüne		2	2	7	
CDU		2	3	1	
Die Linke	1	1	4	2	
Die Partei					
FDP			1	2	
Freie Wähler	1		2		
Piratenpartei					
SPD	1		5	2	
gesamt	3	6	19	15	0
Verteilung Entscheidungskompetenzen SR-SBR					
AfD		1	1	1	1
Bündnis 90/Grüne		1	5	4	1
CDU		1	2	2	1
Die Linke		3	2	3	
Die Partei					
FDP		2		1	
Freie Wähler		1	2		
Piratenpartei					
SPD	2	2	1	3	
gesamt	2	11	13	14	3
Bedeutung SBR rechtfertigt Direktwahl					
AfD	1			2	1
Bündnis 90/Grüne	7	2	2		
CDU	2			3	1
Die Linke	4	1		3	
Die Partei					
FDP	1		2		
Freie Wähler	1	1	1		
Piratenpartei					
SPD	2	4		2	
gesamt	18	8	5	10	2
Kompetenzen und finanzielle Mittel ausreichend					
AfD		1	1	2	
Bündnis 90/Grüne	1	4	3	3	
CDU		1	4	1	
Die Linke		3	4	1	
Die Partei					
FDP		2	1		

Freie Wähler		2	1		
Piratenpartei					
SPD	2	2	3	1	
gesamt	3	15	17	8	0
Parteizugehörigkeit hat geringe Bedeutung					
AfD				1	3
Bündnis 90/Grüne			6	3	2
CDU		2	2	1	1
Die Linke		2	3	2	1
Die Partei					
FDP		2		1	
Freie Wähler				2	1
Piratenpartei					
SPD		3		5	
gesamt	0	9	11	15	8
Budget ist in der Höhe ausreichend					
AfD ⁹⁶		1	2		
Bündnis 90/Grüne	2	5	3	1	
CDU			3	2	1
Die Linke	1	2	2	1	2
Die Partei					
FDP		2	1		
Freie Wähler		3			
Piratenpartei					
SPD	1	1	3	2	1
gesamt	4	14	14	6	4

2. Entscheidungsfrage Kompetenzen/Budget

	mehr Kompetenzen/ gleichbleibendes Budget	mehr Budget/ gleichbleibende Kompetenzen	Frage unbeantwor- tet
AfD	4		
Bündnis 90/Grüne	10		1
CDU	2	3	1
Die Linke	4	3	1
Die Partei			
FDP	3		
Freie Wähler	3		
Piratenpartei			
SPD	2	5	1
gesamt	28	11	4

⁹⁶ Die Frage blieb einmal unbeantwortet.

3. Faktisches Vorhandensein von Fraktionen

	ja	nein
AfD	4	
Bündnis 90/Grüne	10	1
CDU	6	
Die Linke	4	4
Die Partei		
FDP	2	1
Freie Wähler	3	
Piratenpartei		
SPD	6	2
gesamt	35	8

4. Bestehen von Fraktionen

	Nennungen
AfD	<ul style="list-style-type: none"> - AfD; Freie Wähler; FDP und hälftig CDU# - Diskussion über Tagesordnung im Rahmen der Partei - Die Beiräte koordinieren ihr Abstimmungsverhalten - Gemeinsame Vorberatungen und Abstimmungen
Bündnis 90/Grüne	<ul style="list-style-type: none"> - Gleiche (lokal-)politische Ziele, Priorisierung bestimmter Ziele - Absprachen im Vorfeld der Sitzung - Absprachen zum Abstimmungsverhalten - Absprachen zum Abstimmungsverhalten, koordinierte Anträge - Vorherige Abstimmungen, gemeinsame Anträge, Diskussionen, um gemeinsam aufzutreten - gemeinsame Besprechung mit Beirat*innen der selben Partei. Andere Parteien haben eine*n Sprecher*in. Austausch mit Beirat*innen desselben „Lagers“, z.B. „grün-rot-rot“. - gemeinsame Vorbereitung der Mitglieder einer Partei - Regelmäßige Vorbesprechungen d. Inhalte - Absprachen untereinander aber auch parteiübergreifend finden statt
CDU	<ul style="list-style-type: none"> - Treffen des OV-Vorstandes im Vorfeld der SBB-Sitzung - Absprache über Abstimmungen im Vorfeld per Mail oder Telefon - Sitzordnung, Gemeinsames Vorschlagsrecht - Verhalten der Stadtbezirksbeiräte und Verweis auf entsprechende Zusammentreffen - Vorabsprachen zu Anträgen und Abstimmung - <i>einmal trotz JA keine Nennung bei dieser Frage</i>
Die Linke	<ul style="list-style-type: none"> - wir arbeiten mit den Grünen und der SPD und stimmen uns zu unterschiedlichsten Fragen und Finanzanträgen ab - Vorbereitungstreffen, möglichst geschlossenes Abstimmungsverhalten - Vorbereitungstreffen der jeweiligen Partei-Räte, Absprachen zwischen Parteien - Abstandhalten zur AfD, Anträgen der AfD, falls möglich, nicht zustimmen.
Die Partei	
FDP	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stadtbezirksbeiräte der AfD stimmen regelmäßig geschlossen einheitlich ab, nachdem sie sich vor Abstimmungen auf ein bestimmtes Abstimmungsverhalten abgestimmt haben. - Von der CDU wird dies offen kommuniziert
Freie Wähler	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stadtbezirksbeiräte der einzelnen Parteien treten so auf und benennen sich auch selbst als Fraktion. Anträge werden oft prinzipiell abgelehnt, wenn sie von Stadtbezirksbeiräten kommen, die einer anderen Partei angehören. - Stimmverhalten, Fraktionszwänge (teilweise) - Gemeinsames Abstimmverhalten

Piratenpartei



SPD

- Vorabgespräche, gemeinsamer Mailverteiler, gemeinsame Pressearbeit, gemeinsame Anträge, häufig ähnliche Abstimmungskonstellationen
- regelmäßige Treffen der Beiräte außerhalb der Sitzungen
- Enge Zusammenarbeit links-gemäßigter Parteien und rechts-konservativer untereinander
- Ganz einfach: Man stimmt sich immer zuerst mit seinen Parteikollegen ab zu einem Tagesordnungspunkt
- Gemeinsame Vorbereitung der Sitzungen, Absprachen zur TO, zum Stimmverhalten
- gemeinsame Ansichten grundsätzlicher Art (links, konservativ, rechts)

5. Bewertung Zusammenarbeit mit städt. Akteuren

	1	2	3	4	5
	sehr gut	eher gut	neutral	eher schlecht	sehr schlecht
Oberbürgermeister					
AfD			1	1	2
Bündnis 90/Grüne		2	5	4	
CDU		1	2	1	2
Die Linke			3	4	1
Die Partei					
FDP			3		
Freie Wähler			1	2	
Piratenpartei					
SPD		1	5	2	
gesamt	0	4	20	14	5
Beigeordneter					
AfD			1	1	2
Bündnis 90/Grüne		2	7	1	1
CDU		1	2	2	1
Die Linke			6	2	
Die Partei					
FDP			3		
Freie Wähler			1	2	
Piratenpartei					
SPD ⁹⁷		1	4	2	
gesamt	0	4	24	10	4
eigene Stadtratsfraktion					
AfD	2	1	1		
Bündnis 90/Grüne	3	5	2	1	
CDU	2	4			
Die Linke	2	4	2		
Die Partei					
FDP		2	1		
Freie Wähler	2	1			
Piratenpartei					
SPD	3	5			

⁹⁷ Die Frage blieb einmal unbeantwortet.

gesamt	14	22	6	1	0
Stadtrat gesamt					
AfD		1	1	1	1
Bündnis 90/Grüne		1	4	5	1
CDU	1		4	1	
Die Linke		1	4	3	
Die Partei					
FDP ⁹⁸			1	1	
Freie Wähler			2	1	
Piratenpartei					
SPD		2	5	1	
gesamt	1	5	21	13	2
Lokale Medien					
AfD				2	2
Bündnis 90/Grüne		5	5	1	
CDU		1	2	3	
Die Linke		2	5	1	
Die Partei					
FDP				2	1
Freie Wähler			2	1	
Piratenpartei					
SPD	1	1	4	2	
gesamt	1	9	18	12	3
Stadtbezirksamtsleiter					
AfD	2	1		1	
Bündnis 90/Grüne	2	6	2		1
CDU	3	2		1	
Die Linke	4	2	1		1
Die Partei					
FDP	2				1
Freie Wähler	1	1	1		
Piratenpartei					
SPD	4	1	2	1	
gesamt	18	13	6	3	3

⁹⁸ Die Frage blieb einmal unbeantwortet.

6. Berücksichtigung der Ansichten des SBR durch den SR

	ja	nein	unentschieden
AfD		3	1
Bündnis 90/Grüne	1	3	7
CDU		2	4
Die Linke	3	1	4
Die Partei			
FDP	2		1
Freie Wähler		2	1
Piratenpartei			
SPD	2	4	2
gesamt	8	15	20

7. Ursache für häufige Einstimmigkeit von Beschlüssen

	unstrittig	Absprachen im Vorfeld	alternativlos	andere Ursachen (konkrete Nennungen)
AfD	4		1	
Bündnis 90/Grüne				3 (parteiübergreifende Einigkeit bei konkreten Themen; würde widersprechen. Es gibt auch oft knappe Erg.; Es herrscht eine gewisse Sachlichkeit in der Debatte)
CDU	6	2	5	
Die Linke	4	3	1	1 (man kennt sich aus dem Leben)
Die Partei	6	2	1	1 (Es ist die unmittelbare Betroffenheit)
FDP	3		1	
Freie Wähler	1	1		1 (dieser These kann ich nicht zustimmen)
Piratenpartei				
SPD				2 (solange die Antragsvolumina noch unterhalb der zur Verfügung stehenden Gelder liegen, kann quasi alles bewilligt werden. Härtere Verteilungskämpfe erwarte ich erst in Zukunft bei steigenden Anträgen durch größere Bekanntheit der Antragsmöglichkeit; mitte-links Grundkonsens (außer AfD))
gesamt	8	2	11	7

teilweise Mehrfachnennungen

8. Abstimmungskonstellationen strittige Entscheidungen

	identisch	unterschiedlich
AfD	4	
Bündnis 90/Grüne	8	3
CDU	4	2
Die Linke	6	2
Die Partei		
FDP	1	2
Freie Wähler	3	
Piratenpartei		
SPD	6	2
gesamt	32	11

9. Ursache für identische Abstimmungskonstellationen

	zufällig	einzelne Absprachen	längerfristige Absprache	andere Ursache (konkrete Nennungen)
AfD		2	1	1 (2 Lager: Konservativ/Freiheitlich und Kulturmarxistisch)
Bündnis 90/Grüne	3	2	2	1 (politische Orientierung)
CDU	2	1	1	
Die Linke	2	4	1	
Die Partei				
FDP	1			
Freie Wähler			2	
Piratenpartei	1			
SPD				4 (grundsätzliche politische Positionierungen, z.T. Ressentiments gegenüber bestimmten Themen/Antragstellern; CDU und AfD sprechen sich häufig ab; AfD, CDU und FW stimmen fast immer zusammen ab; ähnliche inhaltliche Überzeugungen und politische Haltungen der jeweiligen Partei; gemeinsame Ansichten grundsätzlicher Art (links, konservativ, rechts))
gesamt	11	9	9	6

teilweise Mehrfachnennungen

10. Vorschläge für mögliche Weiterentwicklungen

	sehr gut	eher gut	neutral	eher schlecht	sehr schlecht
gewählter Vorsitzender					
AfD			2	1	1
Bündnis 90/Grüne	3	2	2	3	1
CDU	1	1	1	2	1
Die Linke	1	1	1	2	3
Die Partei					
FDP	1				2
Freie Wähler	2	1			
Piratenpartei					
SPD	2	2	1	1	2
gesamt	10	7	7	9	10
Erhöhung Anzahl Stadtbezirke					
AfD		1		1	2
Bündnis 90/Grüne			2	6	3
CDU		1			5
Die Linke			2	4	2
Die Partei					
FDP		1		1	1
Freie Wähler			1	2	
Piratenpartei					
SPD			3	4	1
gesamt	0	3	8	18	14
Erhöhung Budget					
AfD		1	2	1	
Bündnis 90/Grüne		5	5	1	
CDU	2	2	1		1
Die Linke	3	3	2		
Die Partei					
FDP		1		2	
Freie Wähler		1		2	
Piratenpartei					
SPD	5	2	1		
gesamt	10	15	11	6	1
Mehr Kompetenzen von SR auf SBR					
AfD	1	2	1		
Bündnis 90/Grüne	4	5	2		
CDU	1	4			1
Die Linke ⁹⁹	4	1	2		
Die Partei					
FDP		1	2		
Freie Wähler		2	1		

⁹⁹ Einmal keine Wertung wegen doppelter Antwort.

Piratenpartei					
SPD	3	4	1		
gesamt	13	19	9	0	1
Reduzierung Anzahl Stadtbezirke					
AfD			1		3
Bündnis 90/Grüne			4	3	4
CDU			1	1	4
Die Linke				3	5
Die Partei					
FDP			1		2
Freie Wähler				3	
Piratenpartei					
SPD			2	3	3
gesamt	0	0	9	13	21
Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen					
AfD		1		1	2
Bündnis 90/Grüne		2	3	5	1
CDU		3			3
Die Linke		2	3	3	
Die Partei					
FDP	1			1	1
Freie Wähler		1	1	1	
Piratenpartei					
SPD	1	4	2		1
gesamt	2	13	9	11	8

11. Persönliche Angaben

11.1 Parteizugehörigkeit	
AfD	4
Bündnis 90/Grüne	11
CDU	6
Die Linke	8
Die Partei	
FDP	3
Freie Wähler	3
Piratenpartei	1
SPD	8
gesamt	44

11.2 Sind Sie auch Mitglied dieser Partei/Wählerver.?

	ja	nein
AfD	4	
Bündnis 90/Grüne	9	2
CDU	6	
Die Linke	8	
Die Partei		
FDP	3	
Freie Wähler	3	
Piratenpartei		
SPD	8	
gesamt	41	2

11.3 Altersverteilung

24 und jünger	2
25-39	10
40-59	20
60 und älter	12

11.4 Geschlechterverteilung

männlich	30
weiblich	14
anderes	

11.5 höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Volks-/Hauptschule	
Realschule	7
Fachhochschul-/Hochschulreife	37
sonstiges/keiner	

Anhang 8: Ergebnisse der Befragung (Teil ehemalige Ortsbeiräte)

12. Aussagen Vergleich SBR und OBR

	st. voll zu	st. eher zu	st. teilw. zu	st. eher nicht zu	st. gar nicht zu
Interesse Bürger SBR größer					
AfD				1	
Bündnis 90/Grüne		2			
CDU		1			
Die Linke		1	1		
Die Partei					
FDP					
Freie Wähler					
Piratenpartei					
SPD				1	
gesamt	0	4	1	2	0
In SBR häufiger kontroverse Debatten					
AfD				1	
Bündnis 90/Grüne			1		1
CDU		1			
Die Linke				2	
Die Partei					
FDP					
Freie Wähler					
Piratenpartei					
SPD		1			
gesamt	0	2	1	3	1
Parteilpolitische Erwägungen spielen in SBR größere Rolle					
AfD		1			
Bündnis 90/Grüne			1		1
CDU				1	
Die Linke			1		1
Die Partei					
FDP					
Freie Wähler					
Piratenpartei					
SPD		1			
gesamt	0	2	2	1	2
Zusammenarbeit mit dem SR verbessert					
AfD					1
Bündnis 90/Grüne			1	1	
CDU				1	
Die Linke		1	1		
Die Partei					
FDP					
Freie Wähler					

Piratenpartei					
SPD		1			
gesamt	0	2	2	2	1
Eingliederung Ortschaften positiv					
AfD			1		
Bündnis 90/Grüne	1	1			
CDU				1	
Die Linke		2			
Die Partei					
FDP					
Freie Wähler					
Piratenpartei					
SPD	1				
gesamt	2	3	1	1	0
In Ortsbeiräten Umgang respektvoller					
AfD					1
Bündnis 90/Grüne			1		1
CDU				1	
Die Linke					2
Die Partei					
FDP					
Freie Wähler					
Piratenpartei					
SPD			1		
gesamt	0	0	2	1	4
SBR können mehr bewegen als OBR					
AfD					1
Bündnis 90/Grüne		1	1		
CDU	1				
Die Linke		2			
Die Partei					
FDP					
Freie Wähler					
Piratenpartei					
SPD	1				
gesamt	2	3	1	0	1

13. Ziel (Mitwirkung Stadtteile verbessern u. Angleichung Ortsteile) mit SBR erreicht?

	ja	nein	unentschieden
AfD			1
Bündnis 90/Grüne		1	1
CDU	1		
Die Linke			2
Die Partei			
FDP			
Freie Wähler			
Piratenpartei			
SPD	1		
gesamt	2	1	4

14. Einführung Ortschaftsverfassung bevorzugt?

	ja	nein	unentschieden
AfD		1	
Bündnis 90/Grüne	1		1
CDU			1
Die Linke	1	1	
Die Partei			
FDP			
Freie Wähler			
Piratenpartei			
SPD			1
gesamt	2	2	3

15. Arbeit in SBR mit mehr Verantwortung verbunden?

	ja	nein	unentschieden
AfD		1	
Bündnis 90/Grüne	2		
CDU	1		
Die Linke	2		
Die Partei			
FDP			
Freie Wähler			
Piratenpartei			
SPD	1		
gesamt	6	1	0

16. Haltung zu Einführung SBR im Vorfeld?

	positiv/sehr pos.	neutral	negativ/sehr neg.
AfD		1	
Bündnis 90/Grüne	2		
CDU	1		
Die Linke		2	
Die Partei			
FDP			
Freie Wähler			
Piratenpartei			
SPD	1		
gesamt	4	3	0

17. Meinung verändert?

	ja	nein
AfD		1
Bündnis 90/Grüne		2
CDU		1
Die Linke		2
Die Partei		
FDP		
Freie Wähler		
Piratenpartei		
SPD		1
gesamt	0	7

Anhang 9: Vergleich von Stadtbezirksbeiräten, Ortschaftsräten und ehemaligen Ortsbeiräten der Stadt Dresden hinsichtlich ihrer Kompetenzen

Stadtbezirksbeiräte der Stadt Dresden seit 2018 ¹⁰⁰	Ortschaftsräte der Stadt Dresden ¹⁰¹	Ortsbeiräte der Stadt Dresden bis 2018 ¹⁰²
<i>eigene Entscheidungskompetenzen</i>		
	Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen	
	Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft/den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen	
	Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft/den Stadtbezirk hinausgeht	
	Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft/im Stadtbezirk	
	Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft/im Stadtbezirk	
	Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften	
	Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten	
<i>beratende Funktion</i>		
Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Er hat die örtliche Verwaltungsstelle des Stadtbezirks in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und wirkt mit dieser eng zusammen. Der Stadtbezirksbeirat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen.	Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen	Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Der Stadtbezirksbeirat hat ferner die örtliche Verwaltungsstelle des Stadtbezirks in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
<i>Wahlfunktion</i>		
	Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für die Wahlperiode des Ortschaftsrates.	
<i>Mitwirkung bei Personalentscheidungen</i>		
Die Ernennung, Einstellung und Entlassung des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle erfolgt im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat.	Die Ernennung, Einstellung und Entlassung des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle erfolgt im Benehmen mit dem Ortschaftsrat.	

Eigene Darstellung nach den Gesetzeswortlauten (siehe Fn. 100 - 102)

¹⁰⁰ § 33 Abs. 1 S. 2 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden i. V. m. §§ 71 Abs. 2 S. 3 und 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 und 7, 71 Abs. 8 SächsGemO.

¹⁰¹ §§ 67 Abs. 1 und 2, 68 Abs. 1 SächsGemO.

¹⁰² § 71 Abs. 2 SächsGemO i. d. F. v. 3. März 2014.

Literaturverzeichnis

- beck-aktuell:** *VG Dresden: Einführung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet muss warten.* 3. Februar 2017, verfügbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/vg-dresden-bestaetigt-beanstandungen-zur-einfuehrung-der-ortschaftsverfassung-fuer-das-gesamte-stadtgebiet> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):** *4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland.* 2. Auflage, Berlin 2020, verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160308/50628-ce931557ca11439f70536115e54/4--atlas-zur-gleichstellung-von-frauen-und-maennern-in-deutschland-broschuere-data.pdf> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Baumann-Hartwig, Thomas:** *Radikaler Plan: Nur noch sieben Stadtbezirke in Dresden?.* *Dresdner Neueste Nachrichten (Ausgabe Dresden).* 22. Februar 2018, verfügbar unter: <https://www.dnn.de/Dresden/Stadtpolitik/Radikaler-Plan-Nur-noch-sieben-Stadtbezirke> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- CDU Landesverband Sachsen, SPD Landesverband Sachsen (Hrsg.):** *Sachsens Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen.* Dresden 2014, verfügbar unter: https://www.sachsen.de/assets/Koalitionsvertrag_CDU_SPD_2014-2019%282%29.pdf [Zugriff am 10. Juni 2021]
- FDP Nürnberg:** *FDP ist gegen Bezirksausschüsse.* 6. April 2011, verfügbar unter: <https://fdp-nuernberg.de/news/fdp-ist-gegen-bezirksausschuesse/> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Eisenack, Gabi:** *Konkurrenz für die Bürgervereine?.* *CSU möchte Bezirksausschüsse einführen.* *Nürnberger Zeitung.* 25. Januar 2011, verfügbar unter: <https://www.nordbayern.de/ressorts/konkurrenz-fur-die-burgervereine-1.458299> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Engeli, Christian; Haus, Wolfgang:** *Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht in Deutschland.* Stuttgart 1975
- Holtkamp, Lars:** *Parteien in der Kommunalpolitik. Konkordanz- und Konkurrenzdemokratien im Bundesländervergleich.* Hagen 2003, verfügbar unter: https://www.fernuni-hagen.de/polis/lq4/docs/polis-heft_nr_58_von_2003.pdf [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Holtmann, Everhard; Rademacher, Christian; Reiser, Marion:** *Kommunalpolitik. Eine Einführung.* 1. Aufl. Wiesbaden 2017
- Holtmann, Everhard:** *Parteien in der lokalen Politik.* In: Hellmut Wollmann und Roland Roth: *Kommunalpolitik. Politisches Handeln in den Gemeinden.* 2. Aufl. Opladen 1999, S. 208 - 226
- Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde:** *Digitales historisches Ortsverzeichnis von Sachsen.* o. J., verfügbar unter: <https://hov.isgv.de/Dresden> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Land Brandenburg:** *Kommunale Verwaltungsstruktur.* 27. Mai 2021, verfügbar unter: <https://service.brandenburg.de/de/kommunale-verwaltungsstruktur/20108> [Zugriff am 20. Juni 2021]
- Landesdirektion Sachsen:** *Landesdirektion Sachsen trifft Entscheidung zur Hauptsatzung der Stadt Dresden.* 3. Dezember 2014, verfügbar unter: https://www.lids.sachsen.de/?ID=8177&art_param=371 [Zugriff am 10. Juni 2021]

- Landeshauptstadt Dresden:** *Bevölkerungsbestand*. 20. Mai 2021, verfügbar unter: <https://www.dresden.de/de/leben/stadtportrait/statistik/bevoelkerung-gebiet/Bevoelkerungsbestand.php> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.):** *Haushaltsplan 2019/2020 der Landeshauptstadt Dresden. Band I*. Dresden 2018, verfügbar unter: https://www.dresden.de/media/pdf/haushalt/haushalt-2019-2020/HHPL_2019_2020_Band_1_-_Entwurf.pdf [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.):** *Haushaltsplan 2021/2022 der Landeshauptstadt Dresden. Band I*. Dresden 2021, verfügbar unter: https://www.dresden.de/media/pdf/haushalt/haushalt-2021-2022/210_4_HHPL_2021-2022_Band_1.pdf [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.):** *Mikrozensusergebnisse. Bevölkerung nach Schulabschluss und Berufsabschluss*. 1. Oktober 2020, verfügbar unter: https://www.dresden.de/media/pdf/statistik/Statistik_1601_Ausbildung_Mikrozensus.pdf [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Landeshauptstadt Dresden:** *Niederschrift zum öffentlichen Teil der 65. Sitzung des Stadtrates (SR/065/2014)*. Dresden 2014, verfügbar unter: <https://ratsinfo.dresden.de/si0056.asp?ksinr=3365> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Landeshauptstadt Dresden:** *Ortschaftsratswahl 2019*. 29. August 2019, verfügbar unter: <http://wahlen.dresden.de/2019/orw/index.html> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Landeshauptstadt Dresden:** *Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden*. o. J., verfügbar unter: <https://ratsinfo.dresden.de/info.asp> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Landeshauptstadt Dresden:** *Stadtratswahl 2019*. 11. Juni 2019, verfügbar unter: <http://wahlen.dresden.de/2019/srw/index.html> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.):** *Statistische Mitteilungen. Bevölkerung und Haushalte 2019*. Dresden 2020, verfügbar unter: https://www.dresden.de/media/pdf/onlineshop/statistikstelle/Bevoelkerung_und_Haushalte_2019.pdf [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Landeshauptstadt Dresden:** *Wahl Stadtbezirksbeirat 2019*. 29. August 2019, verfügbar unter: <http://wahlen.dresden.de/2019/sbbrw/index.html> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Landeshauptstadt Hannover:** *Bevölkerung. Hannovers Bevölkerung in Zahlen*. 1. Juni 2021, verfügbar unter: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Politik/Wahlen-Statistik/Statistikstellen-von-Stadt-und-Region/Statistikstelle-der-Landeshauptstadt-Hannover/Hannover-kompakt/Bev%C3%B6lkerung> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Landeshauptstadt Hannover:** *Bezirksräte. Die 13 Stadtbezirksräte der Landeshauptstadt Hannover*. 11. März 2019, verfügbar unter: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Politik/Politische-Gremien/Landeshauptstadt-Hannover/Bezirksr%C3%A4te> [Zugriff am 10. Juni 2021]
- Sponer, Wolf-Uwe et al. (Hrsg.):** *Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen*. Kommentar, Loseblatt, 35. Nachlieferung, Stand September 2019. Wiesbaden 1993
- Sächsischer Landtag:** *Drucksache 6/10385*. Dresden 2017
- Sächsischer Landtag:** *Drucksache 6/10367*. Dresden 2017
- Sächsischer Landtag:** *Plenarprotokoll 6/64*. Dresden 2017

Schwarz, Kyriell-Alexander: Systeme der Ortschaftsverfassung und der Bezirksgliederung. In: Thomas Mann und Günter Püttner (Hrsg.): *Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Band I Grundlagen und Kommunalverfassung*. 3. Aufl. Berlin 2007, S. 797 - 816

Stadt Ingolstadt: *Ingolstädter Bezirksausschüsse*. o. J., verfügbar:
<https://www.ingolstadt.de/Rathaus/B%C3%BCrgerbeteiligung/Bezirksaussch%C3%BCsse/> [Zugriff am 10. Juni 2021]

Stadt Nürnberg: *Bürger- und Vorstadtvereine*. o. J., verfügbar unter:
<https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/buergervereine.html> [Zugriff am 10. Juni 2021]

Stadt Nürnberg: *Daten und Fakten*. o. J., verfügbar unter:
https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/daten_und_fakten.html [Zugriff am 10. Juni 2021]

Waechter, Kay: *Kommunalrecht. Ein Lehrbuch*. 3. Aufl. Köln 1997

Rechtsprechungsverzeichnis

Verwaltungsgericht Dresden, Urteil v. 18. Januar 2017 (Az.: 7 K 4206/14)

Rechtsquellenverzeichnis

Allgemeine Verfahrensvorschrift und Richtlinie zur Abgrenzung der Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2018 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/18)

Bundesfernstraßengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221)

Deutsche Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Januar 1935 (RGBl. 1935 S. 49)

Gemeindeordnung¹⁰³ i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1955 (GBl. 1955 S. 129)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722)

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. S. 514)

¹⁰³ Für das Land Rheinland-Pfalz (Angabe in Normtitel nicht enthalten).

- Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden** i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2018 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/18)
- Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden** i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. April 2010 (Dresdner Amtsblatt Nr. 14/10), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. Mai 2017 (Dresdner Amtsblatt Nr. 21/17)
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722)
- Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in der Deutschen Demokratischen Republik** i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Juli 1973 (GBl. DDR 1973 Teil I S. 313)
- Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1990 (GBl. DDR 1990 Teil I S. 255)
- Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden (Eingliederungsgesetz Dresden)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 57 des Gesetzes vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553)
- Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden** i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2009 (Dresdner Amtsblatt 46/09)
- Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden** i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2014 (Dresdner Amtsblatt Nr. 37/14), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Februar 2019 (Dresdner Amtsblatt Nr. 06/19)
- Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover** i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 1997 (Abl. RBHan. S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020 (Gem. Abl. S. 2)
- Hessische Gemeindeordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)
- Kommunaleselbstverwaltungsgesetz**¹⁰⁴ i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341)

¹⁰⁴ Für das Saarland (Angabe in Normtitel nicht enthalten).

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20 S. 2)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64)
- Ordnung für sämtliche Städte der Preußischen Monarchie (Preußische Städteordnung)** i. d. F. vom 19. November 1808 (PrGS. 1806/1810 S. 324)
- Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in den Stadtbezirken** i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1953 (GBl. DDR 1953 S. 53)
- Sächsisches Gesetz zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 549), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148)
- Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (MüAbl. S. 553), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2020 (MüAbl. Sondernummer 7 S. 619)
- Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung)**¹⁰⁵ i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Mai 1978 (AM Nr. 20 vom 27. Mai 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Mai 2014 (AM Nr. 21 vom 21. Mai 2014)
- Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115)
- Verfassung des Freistaates Sachsen** vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)
- Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)

¹⁰⁵ Der Stadt Ingolstadt (Angabe in Normtitel nicht enthalten).

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 29. Juni 2021



Unterschrift